

5.10.2009: Geschichte Litauens

Prof. Dr. Hans-Jürgen Bömelburg (Gießen)

Das Seminar gibt einen Überblick über die Geschichte Litauens von der Nationsbildung im 16. Jahrhundert über die verschiedenen politischen Veränderungen hinweg bis ins 20. Jahrhundert. Vorgesehen sind Kurzreferate zu folgenden Themen:

- 1) Geschichte des Großfürstentums Litauen aus litauischer Sicht
- 2) Geschichte des Großfürstentums Litauen aus polnischer Sicht
- 3) Litauische Nationsbildung im 20. Jahrhundert.

Literaturangabe:

Mathias Niendorf, Das Großfürstentum Litauen. Studien zur Nationsbildung in der frühen Neuzeit (1569–1795). Wiesbaden 2006 (**Auszug siehe unten**)

(weitere Angaben folgen)

I. Voraussetzungen u. Rahmenbedingungen: Das Großfürstentum Litauen

A. Die Konstituierung einer mittelalterlichen *natio lituanica*

Häufig zitiert, insbesondere in der polnischen Literatur, wird Artikel 3 des Lubliner Unionsvertrages von 1569. Er stellt fest, die Krone Polen und das Großfürstentum Litauen seien nun ‚ein einziger unteilbarer und gleicher Körper; gleich und eins ist auch die gemeinsame Republik, die sich aus zwei Staaten und Nationen zu einem Volk zusammengefügt und verbunden hat.‘¹ Durchgehend ist die Rede von einer ‚polnischen und litauischen Nation (*naród polski i litewski*), häufig in Verbindung mit dem Kollektivzahlwort ‚beide‘ (*oboje*), wodurch die spätere Bezeichnung ‚Republik der beiden Nationen‘ (*Rzeczpospolita Obojga Narodów*) vorweggenommen erscheint.² Zunächst aber knüpft der polnischsprachige Text von 1569 erkennbar an das Abkommen von Mielnik 1501 an. Dieser litauischerseits nicht ratifizierte Vertrag nennt unter seinen Zielen *ad (...) nobilissimarum Poloniae et Lithwaniae nationum (...) honoris diffusionem*.³ Die Formel ist das Ergebnis eines längeren Prozesses, an dessen Anfang der Akt von Krewo 1385 und die polnisch-litauische Union unter Jogaila stehen.⁴

Litauens Herrscher Jogaila (um 1350–1434) erklärte sich dort bereit, mitsamt Familie und seinen noch ungetauften Untertanen zum Katholizismus überzutreten, wofür ihm die Hand der Thronerbin Hedwig (poln. Jadwiga) und die polnische Krone in Aussicht gestellt wurden. Nach Taufe und Annahme des christlichen Namen Władysław erfolgte 1386 in Krakau die Krönung. Der König aus dem Haus der litauischen Gediminiden wurde so zum Stammvater einer polnisch-litauischen Dynastie, die nach der polonisierten Form seines Geburtsnamens (Jagiello) als „Jagiellonen“ in die Geschichte eingegangen ist.

¹ Akta unji, S. 343: *Iż już Krolestwo polskie i Wielkie Księstwo litewskie jest jedno nierozdzielne i nierożne ciało, a także nierożna ale jedna spolna Rzeczpospolita, która się ze dwu państw i narodów w jeden lud zniosła i spoiła*. Vgl. den Passus im Dokument von Mielnik (ebenda, S. 144): (...) *quod regnum Poloniae et magnus ducatus Lithvaniae uniantur et conglutinentur in unum et indivisum corpus, ut sit una gens, unus populus* (...).

² Zum Problem der Terminologie vgl. Kiaupienė, *Mes Lietuva*, S. 132-135.

³ Akta unji, S. 136.

⁴ Niendorf, *Beziehungen*. Über die Interpretation des Dokumentes ist erneut eine Kontroverse entbrannt, deren Fronten nicht nur zwischen Polen und Litauern verlaufen, sondern auch innerhalb Litauens. Sie betreffen die Ratifizierung und damit die Rechtsgültigkeit und den Charakter des Vertrages; Zweifel an der Echtheit des Dokumentes können nach Überprüfung der Kanzleimäßigkeit durch ein litauisches Forscherteam aber wohl als ausgeräumt gelten; vgl. 1385 m. rugpjūčio 14 d. Krėvos aktas; hierzu die als Monografie veröffentlichte polemische Rezension von Edvardas Gudavičius, - - - [sic!]; des weiteren Kiaupienė, *Akt krewski*; Błaszczuk, *Czy była unia krewska?*; Kiaupienė, *W związku z polemiką*; Versuch einer sachlichen Bestandsaufnahme durch Wisner, *Spory o Krewo*, S. 373-383.

Das polnisch-litauische Verhältnis musste nach dem Akt von Krewo wiederholt neu ausgehandelt und bestätigt werden. Eine Schlüsselrolle in diesen Auseinandersetzungen fiel Jogailas Vetter Vytautas zu, unter dem Litauen den Höhepunkt seiner Machtstellung und territorialen Ausdehnung erreichte.⁵ Die rund acht Jahrzehnte umfassende Lebensgeschichte dieses Herrschers verlief reich an Wechselfällen und dramatischen Entwicklungen. Geboren um 1350, wurde Vytautas schon in jungen Jahren in dynastische Auseinandersetzungen verwickelt und vorübergehend von Verwandten gefangen gehalten. Im Zuge wechselnder innen- und außenpolitischer Konstellationen paktierte er zeitweise selbst mit dem Deutschen Orden, bis er schließlich von seinem königlichen Vetter als Großfürst von Litauen anerkannt wurde. Versuchen einer Rangerhöhung allerdings war kein Erfolg beschieden: Folgenlos blieb die Ausrufung Vytautas' zum König durch seine Bojaren, und als am Ende seines Lebens Gesandte des Kaisers Sigismund mit einer Krone unterwegs waren, wurden sie solange in Polen aufgehalten, bis ihre Mission gegenstandslos geworden war: Ende Oktober des Jahres 1430 verstarb Litauens greiser Herrscher.⁶

Während das Nachleben des Großfürsten noch Gegenstand von Kapitel II.A.2 sein wird, interessieren an dieser Stelle zunächst strukturelle Merkmale der von Vytautas und Jogaila verkörperten Staatswesen. Zur Zeit des Akts von Krewo wiesen sie einen unterschiedlichen Entwicklungsstand auf. Polen wurde seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts – in Analogie zu Böhmen und Ungarn – immer häufiger als ‚Krone Polen‘ (*corona regni Poloniae*) aufgefasst, als ein von der Person des Monarchen unabhängiges, unteilbares Ganzes.⁷ Zeichneten sich hier Ansätze einer Institutionalisierung und Territorialisierung von Herrschaft ab, blieb Litauen stärker dem Typus eines Personenverbandsstaates verhaftet. Es entsprach nur bedingt dem Bild einer patrimonialen Monarchie, in welcher die Familie des Herrschers nach Belieben über ihr Territorium als gewissermaßen privaten Besitz verfügen konnte. Eine derartige Stellung besaßen die Gediminiden nur im so genannten eigentlichen Litauen (*Lithuania propria*), was in etwa dem Besitzumfang unter dem 1262 ermordeten Mindaugas entsprach. Der Begriff ist nicht im ethnografischen Sinne zu verstehen, da er neben den (1413 gegründeten) Wojewodschaften Wilna und Traken seit dem 15. Jahrhundert auch angrenzende ostslawische Siedlungsgebiete umfasste (Schwarzrussland oder Schwarzreußen südlich der oberen Memel).⁸ Die so genannten Annexe oder *cetera dominia*, weiter an der Peripherie gelegenen Teilfürstentümer der ehemaligen Kiever Rus' waren mit dem Zentrum durch lehnsähnliche

⁵ In vieler Hinsicht immer noch nicht überholt ist die bereits kurz nach Erscheinen ins Litauische übersetzte Studie von Pfitzner, Großfürst Witold.

⁶ Błaszczuk, Burza koronacyjna.

⁷ Corona Regni.

⁸ Zur terminologischen Problematik vgl. allgemein Ochmański, Litewska granica etniczna, S. 69-73.

Verhältnisse verbunden.⁹ Auf einige südlich Novgorods an der oberen Oka gelegene Gebiete schließlich bestanden zwar litauische Ansprüche, doch konnten sie nur bedingt als Hoheitsrechte geltend gemacht werden. Berücksichtigt man ferner, dass die um Wilna gelegenen Territorien als persönlicher Besitz des jeweiligen Großfürsten galten, so wird die vielfältige Abstufung eines Gebietes nach der Intensität herrschaftlicher Durchdringung deutlich.¹⁰ In seiner maximalen Ausdehnung um 1430, dem Todesjahr Vytautas', umfasste das Großfürstentum fast 1 Million Quadratkilometer mit einer Bevölkerung von rund 3-3,5 Millionen Menschen.¹¹ Dies war in etwa auch die Einwohnerzahl, welche am Vorabend der Lubliner Union das durch Gebietsverluste im Osten auf 520-550.000 km² dezimierte Litauen aufwies, was von einer deutlichen Erhöhung der Siedlungsdichte zeugt.¹²

Wie bei einer solchen Ausdehnung nicht anders zu erwarten, handelte es sich um ein höchst heterogenes Gebilde.¹³ Dieser Komplexität ist die Geschichtsschreibung nicht immer gerecht geworden. Wenn Michail Krom in einem instruktiven Literaturüberblick westlichen Historikern wie Horst Jablonowski oder Oswald P. Backus einen Hang zu nivellierenden Generalisierungen vorhält, bei der quellennahen Studie eines Stefan Marja Kuczyński synthetisierende Schlussfolgerungen vermisst, so umschreibt er das Grundproblem jeder modernen Darstellung des Großfürstentums.¹⁴ Neben regionalgeschichtlichen Arbeiten im eigentlichen Sinne, welche die Entwicklung eines Territoriums aus dessen Perspektive nachzeichnen, müssen vor allem Studien als Desiderat gelten, die das Verhältnis von Teil und Ganzem reflektieren, dem Verhältnis von Zentrum und Peripherie nachgehen.¹⁵

Während der Begriff der *corona regni Poloniae* bereits einen beachtlichen Abstraktionsgrad aufweist, findet sich in den Quellen jener Zeit kein Wort, das den Staatscharakter Litauens näher bestimmt hätte. Der in der Historiografie – wie auch in vorliegender Studie – traditionell anachronistisch gebrauchte Begriff des Großfürstentums (*Magnus Ducatus, Wielkie Księstwo*) ist nicht vor 1430 belegt. Zuvor begegnen im Plural gebrauchte Umschreibungen wie *terrae* oder *konigriche*, oder die Rede ist von einem *regnum Letwinorum et Ruthenorum*.

⁹ Balzer, *Istota prawna*; Dvorničenko, *Russkie zemli*, S. 160 f.; Machovenko, *Nielietuviškų žemių teisinė padėtis*.

¹⁰ Rhode, *Ostgrenze*, S. 339 f. und Karte 5.

¹¹ Gudavičius, *Lietuvos istorija*, S. 383.

¹² Błaszyk, *Litwa*, S. 160 f.

¹³ Immer noch grundlegend Ljubavskij, *Oblastnoe delenie*.

¹⁴ Krom, *Mež Rus'ju i Litvoj*, S. 16 ff. Kroms Untersuchung selbst stellt durch eine gelungene Verbindung von breit angelegten Quellenstudien, kritischer Diskussion der Literatur und überzeugend begründeten Thesen einen Meilenstein der Forschung dar und eröffnet eine neue Sicht auf die Integration der ostslavischen Bevölkerung in das Großfürstentum Litauen vor der Lubliner Union. Bezug genommen wird auf Kuczyński, *Ziemia czernihowsko-siewierskie*.

¹⁵ Vgl. vorerst von ihrem Ansatz her so unterschiedliche Arbeiten wie Bächtold, *Südwestrußland*; Wojtkowiak, *Litwa Zawilejska*; Rusyna, *Sivers'ka zemlja*; Dzmitračkoŭ, *Belarus'*; zu Žemaiten vgl. Kapitel V vorliegender Arbeit.

Eine ähnliche Gegenüberstellung unterschiedlicher Herrschaftsbereiche kennzeichnet Ende des 14. Jahrhunderts der – erkennbar nach polnischem Vorbild konstruierte – Titel *dux magnus Litwanorum, Rusiaequae dominus et heres naturalis*.¹⁶

Auch wenn sich die Begriffsinhalte im Laufe der Zeit wandelten, weist die Unterscheidung zwischen ‚Litauen‘ und ‚Russland‘ bzw. ‚Rus‘ auf ein Strukturproblem des Großfürstentums hin, auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Zentrum der Herrschaftsbildung im baltischen Siedlungsgebiet und den im Zuge hochmittelalterlicher Expansion unterworfenen ostslavischen Territorien.¹⁷

Ethnisch-sprachliche Trennlinien markierten dabei zugleich eine konfessionelle Grenze. Die ehemaligen Untertanen der Kiever Rus’ behielten ihren orthodoxen Glauben bei, so wie die Großfürsten und die Bewohner der ethnisch litauischen Gebiete ihrer Naturreligion bis zum Akt von Krewo 1385 treu blieben. Nach der Taufe (die in Žemaiten erst 1413 erfolgte) standen sich nun Katholiken und Orthodoxe gegenüber; über ein Jahrhundert vor der Reformation war hier bereits eine „Vorstellung von der Einheit des Christentums“ obsolet geworden.¹⁸

Seit Mitte des 14. Jahrhunderts, dem Zeitalter der Verfolgungen in Deutschland, ist zudem eine Anwesenheit von Juden bezeugt, die sich zuerst offenbar in den südlichen Landesteilen niederließen.¹⁹ Ebenfalls in den später ukrainischen Gebieten ließen sich um die gleiche Zeit Armenier nieder (Privileg Kasimirs des Großen 1356 für Lemberg).²⁰ Tataren und Karaimen dagegen wurden abseits ihrer Herkunftsgebiete in den nördlichen Regionen des Großfürstentums angesiedelt.²¹ In Städten wie Kaunas stellten aus dem deutschen Sprachgebiet stammende Bürger einen erheblichen Anteil, doch fanden sich hier wie im übrigen ethnisch litauischen Gebiet auch Zuwanderer aus den Städten im Osten des Großfürstentums.²²

Quellenbegriffe lassen erkennen, dass ethnische und religiöse Zugehörigkeit von Individuen wie Gruppen als solche wahrgenommen wurde. In politischer Hinsicht jedoch erwies sich der konfessionelle Gegensatz von Balten und Slaven als nicht weiter relevant, zumal die

¹⁶ Grundlegend: Adamus, O tytule; an der Universität Vilnius befindet sich eine einschlägige Dissertation von Loreta Skurvydaitė in Vorbereitung.

¹⁷ Ein neuerer Versuch, die Herrschaftsbildung als das Resultat eines friedlichen Prozesses darzustellen und dem späteren Großfürstentum einen von Anfang an biethnisch baltisch-slavischen Charakter zuzuschreiben, ist auf heftige Ablehnung gestoßen; vgl. Kraučėvič, Stvarėne und die kritischen Rezensionen von Vjačaslaū Nasevič, Pytannjau bol’s čym akazaū und Artūras Dubonis in: Lithuanian Historical Studies 4 (1999), S. 151-157.

¹⁸ Schulze, Von den Anfängen des neuen Welttheaters, S. 10 ff.; Cristianizzazione della Lituania.

¹⁹ Atamuk, Juden, S. 18, daneben das Standardwerk von Beršadskij, Litovskie evrei.

²⁰ Vgl. den Ausstellungskatalog: Ormianie polscy.

²¹ Ochmański, Obcoetniczne osadnictwo, S. 62; Kobeckaitė, Lietuvos karaimai, S. 42-53; Schur, History of the Karaites, S. 107-111.

²² Kiaupa, Litauische Städte.

als Statthalter eingesetzten Gediminiden meist rasch Sprache und Glauben ihrer slavisch-orthodoxen Umgebung annahmen.

Einen Einschnitt bedeutete hier der Akt von Krewo 1385. Erst die folgenschwere Verbindung Litauens mit Polen und der Übertritt des Herrscherhauses zum Katholizismus erhob die konfessionelle Zugehörigkeit zu einem Kriterium rechtlicher Qualität. Privilegien wie die des Abkommens von Horodło 1413 galten zunächst nur für jenen kleinen Teil des Adels aus den litauischen Kernlanden, der mit den Gediminiden zum römischen Christentum übergetreten war. Eine Desintegration des ohnehin nur lockeren territorialen Gefüges schien eine reale Gefahr zu sein, konnte jedoch abgewendet werden. Wenn die Bewertung des Aktes von Krewo selbst auch in der Forschung noch umstritten ist, so besteht doch Konsens, dass damit der Grundstein für eine Personalunion gelegt wurde, welche mit einzelnen Unterbrechungen bis 1569 Bestand hatte. Die Großfürsten von Litauen und Könige von Polen verstanden es, als „Herrscher in der Doppelpflicht“ eine Politik des Ausgleichs zwischen beiden Ländern durchzusetzen.

Der Herrschaftsapparat, der ihnen zur Verfügung stand, muss dabei im Verhältnis zu den Nachbarländern als bescheiden gelten.²³ Die Anfänge einer großfürstlichen Kanzlei reichen nicht vor das Ende des 14. Jahrhunderts zurück.²⁴ Im Gefolge der Union mit Polen kam es zu einer Übernahme einzelner Organisationsstrukturen wie der Wojewodschaften; andere westliche Errungenschaften wurden von den beiden Zweigen des Deutschen Ordens oder selbst den Tataren übernommen. Daneben blieb in vielen Bereichen das Erbe der Kiever Rus' bestimmend.²⁵ Nur langsam ging die Umwandlung von Hof- in Staatsämter vorstatten. Der großfürstliche Rat entwickelte sich im Laufe des 15. Jahrhunderts von einem informellen Beratergremium zum Nucleus einer zentralen Verwaltung wie, in seiner erweiterten Form, zu einem Ort gesellschaftlicher Konsensbildung.²⁶

Auffällig ist jedoch eine schwach ausgeprägte Bindung zwischen Zentrum und Peripherie in administrativer Hinsicht. Anders als im Moskauer Staat lassen sich keine Ansätze einer korporativen oder auch nur einer berufsbezogenen Verbindung zwischen den Schreibern am Hof des Herrschers und solchen in der Provinz feststellen.²⁷ Folgenreich war vor allem die Absetzung der bisherigen einheimischen Teilfürsten und ihre Ersetzung durch Statthalter – Verwandte oder Vertraute des Großfürsten. Diese Politik wurde besonders von Vytautas e-

²³ Petrauskas, Staatsstrukturen.

²⁴ Kosman, W kancelarii; Pietkiewicz, Wielkie Księstwo Litewskie, S. 13-42.

²⁵ Ochmański, Ruskie wzory.

²⁶ Korczak, Litewska rada; Petrauskas, Seimo ištakos.

²⁷ Grala, Diacy, S. 90.

nergisch betrieben, doch schon nach dem Akt von Krewo zog die Weigerung, einen Treueid auf die Krone Polen und das Königspaar zu schwören, die Absetzung nach sich.²⁸

Die Rolle der Dynastie ist dabei durchaus ambivalent zu sehen.²⁹ In den litauischen Kernländern bedeutete die lange Herrschaft der Gediminiden (seit 1289) einen nicht zu unterschätzenden Integrationsfaktor.³⁰ Nach weitgehendem Übertritt des Herrscherhauses zum Katholizismus konnte dieses weit stärker als fremd empfunden werden, zumal wenn Mitglieder als Statthalter (*namestniki, capitanei*) bzw. später Wojewoden des Großfürsten an die Stelle einheimischer Teilfürsten traten wie 1471 in Kiev. Dass Angehörige des Herrscherhauses tatsächlich als fremd erfahren wurden, machen nicht zuletzt Passagen in Chroniken deutlich, in denen davon berichtet wird, wie sie das ostslawische Idiom erlernen mussten.³¹ Wenn den Jagiellonen schließlich eine Herkunft aus dem Gebiet der alten Rus' zugeschrieben wird, kann dies einerseits als Zeichen von Akzeptanz gelten, jedoch auch politische Ansprüche aus dem Umfeld jener ostslawischen Chronisten andeuten.³²

Es stellt sich die Frage, inwieweit die Chronistik unabhängig von ihrer integrativen Funktion nicht in gewisser Hinsicht auch einen Austragungsort ethnischer und konfessioneller Konflikte darstellt. Die Legende von der römischen Herkunft bezog sich allein auf den Adel Litauens, womit eine Abgrenzung nicht nur zu den polnischen, sondern auch zu den ostslawischen Standesgenossen begründet wurde. Der anfänglich von den Herrschern initiierte Emanzipationsprozess habe bald eine Eigendynamik entfaltet, so Suchocki, und die zunehmende Besetzung von Schlüsselpositionen durch Adlige ostslawischer Herkunft die Hegemonie der Eliten aus den litauischen Kernländern gefährdet. Ausdruck eines ruthenischen Selbstbewusstseins waren Chroniken, welche die Herrschaftsbildung im Großfürstentum im ostslawischen Raum und die Herkunft der Jagiellonen etwa in Polack oder Smolensk verorteten. Angesichts der kaum zu lösenden Datierungsfrage muss allerdings offen bleiben, was Reaktion und was Gegenreaktion war.³³

Auf der normativen Ebene lässt sich diese Entwicklung sehr genau als Ausweitung von Privilegien bzw. als Rücknahme diskriminierender Vorschriften verfolgen. 1563, wenige Jahre vor der Lubliner Union, wurden die letzten Bestimmungen des Abkommens von Horodło aufge-

²⁸ Lowmiański, Weielenie, S. 94, 98 (zur Geschichte des erstmals 1937 publizierten Textes und seines Titels vgl. die Vorbemerkung von Zbysław Wojtkowiak, ebd., S. 33-36).

²⁹ Gudavičius, Valdovas; Ilgievič, Jogailaičiai.

³⁰ Rowell, Lithuania ascending, S. 289; Nikžentaitis, Nuo Daumanto, S. 11; Ochmański, Giedyminowicze; genealogisches Hilfsmittel: Ivanov, Istorija Litovsko-Russkogo gosudarstva.

³¹ PSRL, Bd. 17, Sp. 255, 308 (*dlja nauki jazyka Ruskogo*), 434; Suchocki, Geneza, S. 50, Anm. 12.

³² Suchocki, Geneza, S. 35.

³³ Ebenda, S. 35 und passim.

hoben, die einer Gleichberechtigung von Katholiken und Orthodoxen im Wege standen.³⁴ Auch die Ämter der Wojewoden von Wilna und Traken sollten Anhängern der Ostkirche nun nicht länger verschlossen bleiben.

Unter litauischer Oberhoheit waren die Institutionen der Orthodoxie zunächst nicht angefasst worden. Allerdings verstanden es die Jagiellonen, sich bedeutenden Einfluss auf die Hierarchie zu sichern. Nach einigen improvisierten Lösungen erfolgten 1458 die Herauslösung der litauischen Ostkirche aus der Moskauer Metropole und die Errichtung einer eigenen Kirchenprovinz in Kiev. Die Initiative ging dabei nicht von der Geistlichkeit oder den weltlichen Eliten vor Ort aus. Vielmehr glaubte Kasimir Jagiellończyk, dem Drängen des Papstes und des nach Rom geflüchteten Patriarchen von Konstantinopel nachgeben zu müssen, die sich eine bessere Ausgangslage für die 1439 in Florenz beschlossene Kirchenunion erhofften. Im Großfürstentum Litauen stieß sie allerdings sogleich auf Widerstand und erfuhr nie eine praktische Umsetzung. Aufgeschlossen gegenüber Versuchen eines Bruchs mit Traditionen der alten Rus' zeigten sich höchstens einzelne Vertreter der orthodoxen Oberschicht, welche kulturell wie gesellschaftlich bereits Anschluss an den polnisch-katholischen Adel gefunden hatten. Die jurisdiktionelle und administrative Trennung, die bis zur erneuten Unterstellung Kievs unter die Moskauer Metropole 1686 anhielt, ließ die geistig-kulturelle Einheit der ostslawischen Orthodoxie weitgehend unberührt, so auch das Fazit Jablonowskis.³⁵ Die katholische Kirche des Großfürstentums blieb dem Erzbistum Gnesen unterstellt; Versuche, ein Erzbistum Wilna zu errichten, schlugen seit Vytautas' Zeiten fehl.³⁶ Dessen ungeachtet war der faktische Grad der Abhängigkeit vom polnischen Primas zeitbedingten Schwankungen unterworfen; selbstbewusst ließ sich mancher Bischof als ‚litauischer Primas‘ titulieren.³⁷

Die Herausbildung einer *natio lituanica* wirft Fragen nach Zusammenhängen mit allgemeinen Modernisierungsprozessen in Staat und Gesellschaft auf.³⁸ Für Osteuropa ist dies zugleich die Frage nach Möglichkeiten von Herrschaft in einem Umfeld, das nicht nur durch große Entfernungen bei einer geringen Bevölkerungs- und Städtedichte gekennzeichnet war. Als hinderlich erwiesen sich vor allem im Vergleich zu Westeuropa als archaisch oder rückständig zu bezeichnende Verhältnisse vor Ort – nicht Geldwirtschaft, sondern Gutswirtschaft und Leibeigenschaft bestimmten die Entwicklung. Anders als für Polen ist die Fruchtbarkeit

³⁴ Czermak, *Sprawa równouprawnienia*; Krom, *Konstituierung*, S. 486.

³⁵ Jablonowski, *Westrussland*, S. 74-100; Mironowicz, *Kościół prawosławny*.

³⁶ Litak, *Od reformacji do oświecenia*; Ivinskis, *Lietuvos ir Apaštala Sosto santykiai*; Jatulis, *Pastangos*.

³⁷ Kosman, *Litewskie kazania*, S. 103.

³⁸ *Criteria and indicators*.

von Modernisierungstheorien im Falle Litauens noch nicht systematisch erörtert worden.³⁹ Wie die neuere Forschung herausgearbeitet hat, bedurfte es nicht erst der Christianisierung, um umfassende Reformen des Großfürstentums in Wirtschaft, Verwaltung und Militärwesen in Gang zu setzen.⁴⁰ Wenn die Entscheidung für einen der zahlreichen Definitionsvorschläge auch nicht leicht fällt, gehört doch zu Modernisierungsprozessen sicherlich die „Schaffung neuer Institutionen und Kommunikationsformen“, insbesondere „transpersonaler Instanzen“, wie es Hans-Jürgen Bömelburg am polnischen Beispiel herausgearbeitet hat.⁴¹

Während des 16. Jahrhunderts wurden in vielen Bereichen die Grundlagen des frühneuzeitlichen Litauen gelegt. Die Reformgesetzgebung konzentriert sich in der Mitte des Jahrhunderts und deckt sich in etwa mit der Regierungszeit Sigismund Augusts (1544–1572). Zu den wichtigsten Neuerungen gehört die Verwaltungsreform von 1566, die eine Kreisverfassung ähnlich der polnischen schuf, was sich wiederum auf die Organisation der Landesverteidigung auswirkte. Ebenfalls am polnischen Vorbild orientierte sich im selben Jahr eine Gerichtsreform mit der Einführung von Land-, Stadt- und Grenzgerichten (*sądy ziemskie, grodzkie, podkomorskie*); 1581 erfolgte die Errichtung eines eigenen Tribunals, einer Institution, die in der Krone bereits drei Jahre zuvor geschaffen worden war.⁴² Über die Zäsur von 1569 greift auch die Rechtskodifizierung der Litauischen Statute von 1529, 1566 und 1588 hinaus, deren drittes und letztes bis Mitte des 19. Jahrhunderts Gültigkeit behalten sollte.⁴³

Langfristig kaum weniger bedeutsam erwies sich die Hufenreform von 1557, eine im europäischen Maßstab beispiellose Leistung. Als eine frühe Form von Flurbereinigung bewirkte die so genannte *Ustava na voloki* nicht nur eine grundlegende Umgestaltung der ländlichen Siedlungsform, sondern auch der Wirtschafts- und Sozialverfassung.⁴⁴ Für den Erfolg spricht nicht zuletzt, dass die zunächst nur in den großfürstlichen Besitzungen eingeführten Reformen bald vom Adel übernommen wurden. Ziel war es, durch eine Normierung bäuerlicher Betriebsgrößen und Erschließung von Neuland eine effizientere Ressourcenausbeutung zu ermöglichen. Mittel waren vor allem die Ersetzung bisheriger Dienste (*szużby*) durch ein

³⁹ Modernizacja struktur władzy, darin besonders die knappe Zusammenfassung Dygos, S. 217 ff. Auf eine Diskussion des Modernisierungstheorems verzichtet Hieronim Grala, Diacy; als Forschungsperspektive skizziert bei Petrauskas, Staatsstrukturen, S. 26.

⁴⁰ Nikžentaitis, Litauen, hier v.a. S. 70-74.

⁴¹ Bömelburg, Ständische Reformen, S. 57.

⁴² Wierzchowicka, Organizacja.

⁴³ Pirmasis Lietuvos Statutas; Valikonytė, Lazutka, Gudavičius, Pirmasis Lietuvos Statutas; Statut Vjalikaha knjastva Litoškaha 1566 hoda; 1588 metų Lietuvos statutas; Überblick über die ältere Literatur bei Okinshevich, Law.

⁴⁴ Pičeta, Agrarnaja reforma; Ochmański, Reforma włóczna; Hurbyk, Ahrarna reforma. Häufig noch überschätzt wird die eigenständige Leistung von Conze, Agrarverfassung; vgl. hierzu die sich nicht in Ideologiekritik erschöpfende, sondern in erster Linie auf handwerkliche Mängel abhebende Analyse von Wauker, Volksgeschichte, hier v.a. S. 363-379. Knappe, grafisch anschauliche Darstellungen der Hufenreform bei Bumblauskas, Senosios Lietuvos istorija, v.a. S. 250 f.

einheitliches Maß, die Hufe (im Durchschnitt 21,3 ha) als Richtgröße für Abgaben und Frondienste sowie eine Intensivierung des Ackerbaus durch Einführung der Dreifelderwirtschaft. Für die bäuerliche Bevölkerung bedeutete dies eine Verstärkung des ökonomischen Drucks, jedoch nicht zwangsläufig auch eine unmittelbare Verschlechterung ihrer Lage. Wenn die Bewertung der Hufenreform im Einzelnen auch bis heute umstritten ist, besteht doch Einigkeit über die Notwendigkeit einer regionalen Differenzierung.⁴⁵

Generell gilt, dass die Überführung von Bauern in die Leibeigenschaft mit einer gesamt-europäischen Wirtschaftsentwicklung verbunden war. Eine zunehmende Nachfrage nach Getreide begünstigte den Ausbau der Gutswirtschaft, was einen gesteigerten Bedarf an Arbeitskräften zur Folge hatte.⁴⁶ Die Entwicklung kann hier nicht im Einzelnen nachgezeichnet werden. Dass der Außenhandel des Großfürstentums sehr viel besser erforscht ist als der Binnenhandel, lässt sich auf die Quellenlage zurückführen.⁴⁷

Die vielfach konstatierte Konsolidierung des Großfürstentums erfolgte somit über das Mittel einer Rechtsangleichung. Es handelte sich um einen gesellschaftlichen Integrationsprozess, der in adliger wie in bäuerlicher Bevölkerung ablief, die Grenzen zwischen ihnen schärfer zog und damit die Gegensätze zwischen beiden verschärfte. An seinem Ende stand „die Konstituierung der Szlachta als Stand“.⁴⁸ Hervorstechendstes Merkmal war die rechtliche Gleichstellung aller ihrer Mitglieder, selbst ihrer untersten Schicht, der in abhängiger Stellung bei größeren Gutsbesitzern beschäftigten Freien.⁴⁹ Zu den Privilegien gehörten: 1) völlige Verfügungsgewalt über ererbten wie erworbenen Besitz, 2) eine dreifache Immunität auf dem eigenen Besitz hinsichtlich Steuern, Verwaltung und Gericht, 3) exklusiver Zugang zu Staatsämtern, 4) lokale Gerichtshoheit, 5) politische Partizipation über Landtage, 6) gemeinsamer Kriegsdienst.⁵⁰

Die Privilegien waren in erster Linie Besitzrechte, und diese wurden den Frauen in den Litauischen Statuten ausdrücklich zugebilligt. Mit den Besitzrechten waren Pflichten insbesondere hinsichtlich des Wehrdienstes verbunden. War auf einem Hof kein volljähriges männliches Familienmitglied, trug die Witwe die Verantwortung. Indirekt partizipierten Frauen so auch am öffentlichen Leben. Der Weg direkter Mitbestimmung über die Teilnahme an den Ständeversammlungen blieb ihnen allerdings versagt. Lediglich ein einziges Mal waren auch Witwen geladen – als 1507 in Wilna eine Kriegssteuer beraten wurde. Ansonsten wurden sie

⁴⁵ Jurkiewicz, Powinności.

⁴⁶ Błaszczyk, Litwa, S. 165-171; Kasperczak, Rozwój gospodarki folwarcznej; Sundhausen, Wandel.

⁴⁷ Błaszczyk, Litwa, S. 189, 192; Choroškevič, Istoričeskie sud'by, S. 134. Zum Außenhandel vgl. Samsonowicz, Handel Litwy; Wawrzyńczyk, Studia; Kiaupa, Recht.

⁴⁸ Krom, Konstituierung, S. 481-492; Kiaupienė, Mes Lietuva, S. 51-70.

⁴⁹ Sienkiewicz, Bojarzy-szlachta.

⁵⁰ Jučas, Lietuvių politinės tautos genezė.

bestenfalls über die sie betreffenden Entscheidungen informiert, die in den Beratungen der Männer getroffen worden waren. Selbst die vermögende Witwe aus hochadliger Familie war insofern kein gleichberechtigtes Mitglied der politischen Nation des Großfürstentums.⁵¹

Unterschiede der Herkunft, der ethnischen und konfessionellen Zugehörigkeit des Adels waren nicht aufgehoben, aber in ihrer Bedeutung herabgesetzt. Zugleich änderte sich die Zusammensetzung dieser Schicht. Der bisherige ostslawische Adel ging teils in der Szlachta auf, teils sank er sozial ab; es verschwanden die zahlreichen Zwischengruppen. Dabei traten regionale Unterschiede zutage. Ein Gebiet hoher Adelskonzentration blieb Wolhynien, in welchem anders als im benachbarten, zur Krone gehörigen Rotreußen die Eliten des Landes (knjazy, pany) einheimischen Ursprungs waren; in Podolien und dem Kiever Land war Adel kaum vertreten.⁵² In den nördlichen Teilen des Großfürstentums konzentrierte sich der Adel in den litauischen Stammländern (Hoch- und Niederlitauen, dazu Schwarzreußen) sowie in Podlachien. Während im zentralen, dünn besiedelten Teil des Landes wehrpflichtige Männer so gut wie nicht vorhanden waren, findet sich eine größere Anzahl wieder an den alten slawischen Fürstensitzen im Osten (Polack, Witebsk, Mscislaŭ usw.). Die Heeresliste von 1528, die diese räumliche Verteilung deutlich macht, unterscheidet in zwei Hauptkategorien zunächst Fürsten (knjazy) und Magnaten (pany) einerseits und den Rest des Adels – bereits mit dem polnischen Ausdruck ‚szlachta‘ – andererseits. Hier zeigt sich auch die ökonomische Differenzierung innerhalb jener Bevölkerungsgruppe: Ins Auge sticht eine hohe Zahl von Adligen ohne bäuerliche Untertanen und solchen mit nur geringem Besitz, insbesondere in Žemaiten.⁵³

Ein zahlenmäßig bedeutsamer Kleinadel blieb das hervorstechende Strukturmerkmal, welches die litauischen Kernländer von den ostslawischen Gebieten unterschied.⁵⁴ Ansätze korporativer Verfassung unter den orthodoxen Adligen ostslawischer Herkunft lassen sich dabei nicht nachweisen – weder nach Familien noch nach Territorien, wie sie aus dem Moskauer Staat bekannt sind.⁵⁵

Folgt man Conze, so blieben auch in der bäuerlichen Bevölkerung Unterschiede zwischen den Landesteilen bestehen. Verantwortlich gemacht wird ein stärkerer Widerstand in den

⁵¹ Valikonytė, *Ar Lietuvos Didžioje Kunigaikštystėje XVI a. moteris buvo pilietė*; Dzerbina, *Prava i sjam-ja; Sliž*, *Status žančyny-šljachcjaniki*. In *Literatur und Publizistik bis heute das größte Interesse gefunden hat die früh verwitwete Barbara Gasztold, eine gebürtige Radziwiłł (um 1520–1551) und zweite Gattin Sigismund Augusts*; vgl. die ausführlich kommentierte, ein breites Panorama der Zeit bietende Edition von Raimonda Ragauskienė und Aivas Ragauskas, *Barboros Radvilaitės laiškai* sowie die Biografie von Ragauskienė, *Barbora Radvilaitė*.

⁵² Bächtold, *Südwestrußland*, S. 107 und passim; Šabul’do, *Zemli Jugo-Zapadnoj Rusi*.

⁵³ Conze, *Agrarverfassung*, S. 40–48.

⁵⁴ Ebenda, S. 48.

⁵⁵ Krom, *Mež Rus’ju i Litvoj*, S. 110 f.

ostslavischen Gebieten gegenüber von oben verordneten Neuerungen. Dort hielt man auch nach der Hufenreform am Prinzip der Großfamilie und des Kleinbesitzes fest, das es – unter Verzicht auf eine mögliche Erhöhung des Lebensstandards – erlaubte, von der Guts- und Grundherrschaft verlangte Arbeitsleistungen besser zu verteilen.⁵⁶ In rechtlicher Hinsicht allerdings war es analog zum Adel zu einer weitgehenden Angleichung der bäuerlichen Bevölkerung in den litauischen und den ostslavischen Landesteilen gekommen.

Zinsbauern (*danniki*) blieben angesichts einer noch schwach entwickelten Gutswirtschaft gegenüber Fronbauern (*tjaglye*) zunächst noch in der Mehrheit. Die Tendenz ging jedoch in Richtung Aufhebung der Freizügigkeit und zu Versuchen, die Bauern an die Scholle zu binden. Als Zeichen eines gewissen wirtschaftlichen Aufschwungs kann ein Phänomen aus dem 16. Jahrhundert gelten, bisherige Naturalabgaben der Waldwirtschaft durch solche in Getreide (*djaklo*) oder auch Geld zu ersetzen.⁵⁷ Ungeachtet einer längeren Forschungstradition muss das Wissen über die Bauern im Großfürstentum noch immer als lückenhaft gelten.⁵⁸ Wenn auch unter Vorbehalt, glaubt Błaszczyk doch nach der Hufenreform von 1557 von einem bäuerlichen Stand sprechen zu können.⁵⁹

Ebenfalls nur mit Einschränkungen lässt sich von einem Bürgerstand sprechen. Anders als im Falle der bäuerlichen Bevölkerung kann von allgemeinen, landesweiten Rechtsbestimmungen keine Rede sein; Privilegien erhielten stets einzelne Städte auf einer allerdings gemeinsamen Grundlage, dem Magdeburger Recht. Sie umfassten nur die Steuerzahler (*patrycjat i pospólstwo*), nicht jedoch die städtischen Unterschichten (*plebs*). So konsequent die Privilegien durch Schaffung eigener Justizorgane eine rechtliche Immunität, die Herauslösung aus der herrscherlichen Gerichtsbarkeit begründeten, so uneinheitlich gestaltete sich die Befreiung von Abgaben und Frondiensten. Insbesondere bei kleineren Städten blieben mit der Landwirtschaft verbundene Pflichtleistungen wie Heumähen häufig bestehen. Positiv waren mit Verleihung des Magdeburger Rechtes Privilegien für Handel und Gewerbe verbunden. Die Pflicht zum Militärdienst beschränkte sich zunehmend auf die Verteidigung der jeweiligen Stadt; an der Landesverteidigung beteiligten sich die Bürger durch Geldzahlungen.⁶⁰

Auch die Geistlichkeit war zumindest in der Theorie gehalten, hierzu Leistungen entsprechend ihrem Besitz zu erbringen. Anders als Städter verfügten Angehörige des (katholischen) Klerus über gemeinsame Privilegien, insbesondere eine Befreiung von weltlicher Gerichts-

⁵⁶ Conze, Agrarverfassung, S. 128 f.

⁵⁷ Ebenda, S. 48 f.

⁵⁸ Spiridonov, Zakrepošćenie krest'janstva Belarusi, S. 22. Der Minsker Historiker lässt bei seiner skeptischen Bewertung des Forschungsstandes allerdings einen Überblick über die polnische Literatur vermissen; so ist ihm etwa die wichtige Studie von Jurkiewicz, Powinności, entgangen.

⁵⁹ Błaszczyk, Litwa, S. 214-218.

⁶⁰ Ebenda, S. 212 ff.

barkeit und Steuerpflicht. Als Stand waren sie allerdings in keinem politischen Gremium vertreten, auch wenn die Bischöfe von Wilna und Žemaiten in dieser Funktion an der Spitze des großfürstlichen Rates standen.⁶¹

Als gesellschaftlich-politischer Prozess ist nicht allein eine Homogenisierung und eine – hier nicht im Einzelnen darzustellende – Auflösung der einst so zahlreichen Zwischenschichten von Bedeutung, sondern auch ein genereller Strukturwandel. Beschreiben lässt er sich als eine auch in anderen Teilen Europas anzutreffende Entwicklung von der (offenen) Sippe zum (agnatischen) Geschlecht. War im heidnischen Zeitalter horizontal oder synchron die Verwandtschaft bis in die Nebenlinien hinein von ausschlaggebender Bedeutung, setzt sich bis zum Ende des 15. Jahrhunderts die vertikale Geschlechterstruktur durch, in welcher diachron die Ahnenreihe den Orientierungspunkt bildete. Der Wandel hing zusammen mit dem Aufkommen einer Ämterverfassung. Anders als Landbesitz konnten staatliche Würden nicht kollektiv im Sippenverband, sondern nur individuell in Besitz genommen und behauptet werden. Ablesbar ist dieser Wandel nicht allein an einer stärkeren Kontinuität und Konzentration des (vom Vater auf den Sohn vererbten) Landbesitzes, sondern auch an den Personennamen. Selbst in Bezug auf das Herrscherhaus war der fachwissenschaftlich etablierte Begriff der Gediminiden zunächst nur eine Bezeichnung für die Söhne des vermeintlichen Dynastiegründers Gediminas. Patronymika sind ohnehin eine Erscheinung des ausgehenden 14. Jahrhunderts, während sich die eigentlichen Erb- oder Familiennamen des Adels erst im 16. Jahrhundert herausbilden. Hieraus erklärt sich auch die Rolle der Chroniken aus jenem Jahrhundert, welche Traditionen nicht beschrieben, sondern schufen.⁶²

Dass am Beginn jeder Untersuchung über ethnische Verhältnisse im Großfürstentum Litauen eine kritische Vergegenwärtigung der Überlieferung zu stehen hat, betonte bereits vor dem Ersten Weltkrieg Jan Jakubowski.⁶³ Die Ausgangslage ist in diesem Falle noch ungünstiger als für das benachbarte Polen.⁶⁴ Wie erwähnt datieren die Anfänge einer großfürstlichen Kanzlei nicht vor Ende des 14. Jahrhunderts. Doppeldeutig und oft nicht scharf unterschieden ist der Begriff der Litauischen Metrik. Im engeren Sinne bilden ihren Bestand allein die Registerbücher der Wilnaer Kanzlei, doch werden hierzu häufig weitere Archivalien gerechnet, die mit ihnen über Jahrhunderte hinweg gemeinsam verwahrt wurden.⁶⁵ Hinsichtlich der Ereignisgeschichte kompensiert den Mangel einheimischer Quellen bis zu einem gewissen Grad

⁶¹ Ebenda, S. 210 ff.

⁶² Petrauskas, XV amžiaus Lietuvos bajorijos struktūra; ders., Lietuvos diduomenė.

⁶³ Jakubowski, Studya, S. III.

⁶⁴ Systematischer Überblick bei Chodzin, Kryniczy; vgl. auch Adamus, Wydawnictwa źródeł mit Diskussion.

⁶⁵ Grimsted, What is and what was the Lithuanian Metrica, hier besonders S. 271; Banionis, Lietuvos Metrikos knygos.

die Überlieferung der Nachbarländer, insbesondere des Deutschen Ordens. An erzählenden Quellen stehen seit Beginn des 15. Jahrhunderts erste litauische Chroniken zur Verfügung.⁶⁶

Die Thematik von Jakubowskis Pionierwerk haben zwei dem Andenken Benedykt Zientaras gewidmete Studien aufgegriffen, die sich durch unterschiedliche Schwerpunkte der Quellenbasis gegenseitig ergänzen. In seiner vor allem auf Urkundenanalyse gestützten prosopografischen Studie ist Jerzy Suchocki der ethnischen Zusammensetzung der Eliten des Großfürstentums bis zur Lubliner Union nachgegangen. Danach stieg der Anteil der nicht aus den litauischen Kerngebieten stammenden Familien von einigen wenigen Prozenten Ende des 14. Jahrhunderts bis auf über 40% zu Beginn des 16. Jahrhunderts – eine Höhe, auf der er bis zur Unterzeichnung der Lubliner Union verblieb. Das Wilnaer Abkommen vom 18. Januar 1401, das eine Aufwertung des Großfürstentums durch Anerkennung Vytautas' als Herrscher bedeutete, unterzeichneten *praelati, principes, barones, nobiles, terrigenae terrarum Litwaniæ et Russiæ*.⁶⁷ Ein Jahrhundert später, in den nicht ratifizierten Verträgen von Mielnik und Piotrków 1501, findet sich die Formulierung *per universos praelatos, barones, nobiles et boyaros Lithvaniae*.⁶⁸ ‚Litauen‘ erscheint nun als territorial wie ethnisch übergreifende Bezeichnung eines Herrschaftsgebietes, an der Adlige ostslavischer Abstammung keinen Anstoß nehmen. Auch sie unterzeichnen Dokumente wie die Unionsverträge mit der Krone Polen im Namen einer *nationis Lithwaniæ*. Anders als die Terminologie vermuten lässt, waren es noch 1401 ausschließlich Vertreter Hoch- und Niederlitauens gewesen, die vorgegeben hatten, für die ostslavischen Gebiete des Großfürstentums zu sprechen.

Mit der Einrichtung neuer, häufig nach polnischem Vorbild geschaffener Ämter wurden die Teilfürsten der Kiever Rus' in zunehmendem Maße an den Wilnaer Hof gebunden. Die litauischen Herrscher achteten darauf, sie aus ihrem ursprünglichen, angestammten Einflussbereich zu lösen und ihnen Verwaltungsaufgaben in anderen Reichsteilen zu übertragen. Eine häufige Ämterrotation tat das Ihrige zur Herausbildung einer weitgehend homogenen, territorial übergreifenden politischen Elite.⁶⁹ In die gleiche Richtung wirkte die Praxis, ostslavischen Adligen aus dem Osten des Reiches, die von den Gebietsabtretungen an den Moskauer Staat betroffen waren, nach einem Treueid Besitzungen im Westen anzubieten.⁷⁰

⁶⁶ Jučas, Lietuvos metraščiai; Semjančuk, Belaruska-litoŭskija letapisy.

⁶⁷ Akta unji, S. 37. Bei den aufgeführten Begriffen handelt es sich um die den Kanzlisten gebräuchliche Terminologie, die keine Entsprechung in der gesellschaftlichen Wirklichkeit des Großfürstentums besessen haben muss; vgl. Suchocki, Formowanie się, hier besonders S. 43.

⁶⁸ Akta unji, S. 145.

⁶⁹ Suchocki, Formowanie się, S. 73 ff.; Krom, Meż Rus'ju i Litvoj, S. 116 f.

⁷⁰ Krom, Meż Rus'ju i Litvoj, S. 111 f.

Ausschließlich auf die sechs bereits von Jakubowski herangezogenen Chroniken greift dagegen der Beitrag Ewa Lenards zurück.⁷¹ Gestützt auf die sozialwissenschaftliche Methode der Inhaltsanalyse (content analysis) glaubt sie, Jakubowskis These von der Herausbildung eines gesamtlitauischen Nationsbewusstseins (*świadomość narodowa*) zumindest im Umfeld der jeweiligen Chronisten bestätigen zu können. Unsystematische, auf hermeneutischer Basis gewonnene Wertungen überprüft sie durch quantitative Erhebungen zu Schlüsselbegriffen und deren Verwendung im Kontext. Ihr Ansatz leidet allerdings an Ungenauigkeiten in der Terminologie. Zwischen Nations- und Staatsbewusstsein (*świadomość państwowa*) wird zwar bei Vorstellung der Methode analytisch getrennt, nicht jedoch in der eigentlichen Untersuchung, wo beide unter dem Sammelbegriff ‚ethnisch-staatlich‘ (*etniczno-państwowy*) zusammengefasst werden. Beachtung verdient allerdings die nur knapp ausgeführte Begründung, in vielen Fällen eine genaue Unterscheidung nicht treffen zu können. Ungeachtet einzelner Mängel überzeugt der statistisch erbrachte Nachweis eines Wandels innerhalb der sozio-politischen Terminologie. Vom Ende des 14. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts nehmen Identifikation wie auch emotionale Nähe der Chronisten zum litauischen Herrscher zu. Zugleich jedoch werden der Monarch und Angehörige seiner Familie weniger häufig genannt im Vergleich zu hierarchisch niedriger stehenden Funktionsträgern und Angehörigen anderer Gesellschaftsgruppen; auch steigt innerhalb jener Begriffsgruppe der Anteil von Bezugnahmen auf Staat und Militär. Die Schlussfolgerung erscheint naheliegend, dass sich hier die Erweiterung von Partizipationschancen im Rahmen einer – von der polnischen Autorin nicht diskutierten – *natio lituanica* widerspiegelt.

Umso größeres Interesse haben derartige Prozesse in Weißrussland im Umfeld staatlicher Unabhängigkeit gefunden. Fragten die ältere russische, die polnische und zu einem gewissen Grad selbst die litauische Historiografie nach territorial übergreifenden Vorgängen und nach der Rolle zentraler Institutionen, interessierten sich weißrussische Autoren in erster Linie für ethnische Prozesse auf dem Gebiet des modernen Weißrussland. Hier ist ein wissenschafts-immanenter Grund für ihre Isolation zu sehen.

Charakteristisch für derartige Arbeiten ist eine Ausweitung der Quellenbasis, auch über philologische Interpretationen von Orts-, Flur- und Gewässernamen hinaus. Wenn zusätzlich Befunde der Archäologie und Ethnologie hinzugezogen werden, ist schnell die Kompetenz eines nicht einschlägig vorgebildeten Wissenschaftlers überschritten, was die Bewertung einer solchen interdisziplinären Beweisführung anbelangt. Bezeichnenderweise wissen sich polnische und litauische Historiker in der Ablehnung entsprechender weißrussischer Arbeiten ei-

⁷¹ Lenard, *Państwowość i narodowość*.

nig,⁷² ohne sich mit diesen immer im Detail auseinanderzusetzen. Dabei ist auch auf die Kritik zu verweisen, welche derartige Werke im Land selbst hervorgerufen haben.⁷³

Während das Großfürstentum Litauen als solches in der UdSSR nur selten Gegenstand historischer Forschung wurde, begannen sich weißrussische Wissenschaftler seit den 1980er Jahren intensiv mit dem Problem der so genannten Ethnogenese auf dem Gebiet ihrer Republik zu beschäftigen. Federführend waren meist Ethnografen, die dabei jedoch auch auf Ergebnisse der Nachbardisziplinen zurückgriffen.⁷⁴ Den bisher umfassendsten Versuch einer Bestandsaufnahme legte 1991 Michail F. Pilipenko vor. Er verband die Ablehnung bisheriger Forschungsmeinungen mit einer eigenen Theorie, der zufolge von einem weißrussischen Ethnos (belorusskij étnos) erst im Spätmittelalter, an der Wende vom 15. zum 16. Jahrhundert gesprochen werden kann. Entscheidendes Ereignis sei die Vereinigung zweier Subethnien (subétnosy) auf dem Gebiet der heutigen Republik gewesen, das erstmals zu jener Zeit als Einheit unter dem Begriff ‚Belaja Rus‘ wahrgenommen wurde. Auffällig ist Pilipenkos terminologische Zurückhaltung. Er verwendet mit Vorliebe wissenschaftliche Hilfskonstruktionen, während er den Begriff der ‚Nation‘ (narod) meidet. Selbst die Bezeichnung ‚Protonation‘ (protonarodnost‘) erscheint im Buch lediglich als Überschrift, ohne in der Darstellung aufgegriffen zu werden.⁷⁵

Der Ethnologe Ihar Čakvin und der Historiker Pavel Lojko sprechen dagegen für das 16. und 17. Jahrhundert explizit von einer weißrussischen Protonation als Vorstufe eines – abgebrochenen – Nationsbildungsprozesses. Initiator sei „die politische Elite des Großfürstentums“ gewesen, die „auf der Basis der offiziellen Kultur eine einheitliche ‚litvinische‘ Staatsidentität zu schaffen versuchte“.⁷⁶

Čakvins Überlegungen lagen die Ergebnisse seiner Habilitationsschrift zugrunde. Ihrem Titel nach beansprucht sie nichts weniger darzustellen als eine „ethnische Geschichte der Weißrussen zur Zeit des Feudalismus“.⁷⁷ Eine „ethnische Geschichte“ hat Čakvin zufolge die Ethnogenese zur Voraussetzung, ein Prozess, dessen Beginn er nicht vor Ende des 13. Jahrhunderts ansetzt. Die Ethnogenese ging nach Čakvin fließend in die ethnische Geschichte der Weißrussen über. Eine Schlüsselperiode sei die Zeit bis zum 16. Jahrhundert gewesen, in der parallel zur Konsolidierung des Großfürstentums Litauen die Herausbildung seiner Kanzleisprache erfolgt sei. Sprachlichen Kriterien weist der Autor auch in Gestalt von Ethnonymen

⁷² Vgl. den Konferenzbericht von Augustyniak, S. 245. Wissenschaftler aus Weißrussland waren auf der Konferenz nicht vertreten.

⁷³ Vgl. die kritische Rezension von Nasevič, Pytannjaŭ.

⁷⁴ Ėtnahrafija belarusaŭ; Ėtnahrafija Belarusi.

⁷⁵ Pilipenko, Vozniknovenie Belorussii, S. 44.

⁷⁶ Sahn, Ergebnisse.

⁷⁷ Čakvin, Ėtničnaja historyja.

maßgebliche Bedeutung zu. Umso problematischer erscheinen vor diesem Hintergrund terminologische Unschärfen der Darstellung, die letztlich keine handhabbaren Kriterien für die Zuordnung der Bevölkerung liefert.

In der ukrainischen Literatur sind vergleichbare Ausführungen kaum anzutreffen. Die Anfänge einer eigenen Nationalgeschichte werden traditionell mit der Kiever Rus' gleichgesetzt; ihr Zerfall bedeutete aus dieser Sicht nicht nur Fremdherrschaft, sondern auch die Zersplitterung einer bisherigen territorialen Einheit, eine Aufteilung der ukrainischen Gebiete zwischen Polen und Litauen.⁷⁸ Nicht sehr ausgeprägt gewesen ist bisher das Forschungsinteresse an jenem Übergangszeitraum bis zur Konstituierung neuer Massenbewegungen Ende des 16. Jahrhunderts, die im Kosakenaufstand unter Chmel'nyč'kyj 1648 gipfelte.⁷⁹ In der bis heute einflussreichen Darstellung eines Michajlo Hruševs'kyj wird die Zeit bis zur Lubliner Union als eine Ära des Kampfes gegen die Einflüsse Polens und des Katholizismus dargestellt.⁸⁰

In Litauen war für Fragen der Ethnogenese Ende der 70er Jahre bei der Akademie der Wissenschaften eigens eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe gebildet worden. Der als Abschlussbericht konzipierte, chronologisch gegliederte Sammelband endet mit einem Abschnitt über das 13. und 14. Jahrhundert. Während dieses Zeitraums habe sich endgültig die ‚litauische feudale Nationalität‘ (feodalinė lietuvių tautybė; in der russischen Zusammenfassung S. 247: feodal'naja litovskaja narodnost') herausgebildet. Das Autorenteam weist dabei auf die Probleme hin, diesen Prozess in der Sprache der Quellen zu erfassen. Sowohl die ‚tautybė‘ wie deren Vorstufe, die ‚gentis‘ (plemja) werde mit demselben Begriff ‚Litauer‘ bezeichnet. Die entscheidende Zäsur liege in der Konsolidierung des litauischen Staatswesens. Tatsächlich lasse sich für diesen Zeitraum eine Angleichung der verschiedenen Begräbnissitten nachweisen, ebenso in der Toponymik ein Vordringen genuin litauischer Namensformen. Dabei sei jedoch die regionale Differenzierung zwischen Aukštaiten und Žemaiten erhalten geblieben – ähnlich wie diejenige zwischen Groß- und Klempolen oder zwischen Böhmen und Mähren.⁸¹

Entscheidend für die hier interessierende Fragestellung sind ohnehin weniger auf der Ebene objektiver Merkmale ablaufende Konsolidierungsprozesse an sich, als vielmehr deren subjektive Wahrnehmung und mögliche Auswirkungen auf der Handlungsebene – in der

⁷⁸ Vgl. hierzu Jakovenko, *Narys istorii Ukraïny*, S. 76 f., die bei aller Kritik an derartigen Auffassungen positiv keine Gegenposition entwickelt.

⁷⁹ Vgl. das Vorwort der Herausgeberin Olena V. Rusyna in: *Na perelomi*, S. 5-16, hier besonders S. 5 f.

⁸⁰ Hruševs'kyj, *Istorija Ukraïny-Rusy*, Bd. 4 und Bd. 6.

⁸¹ *Lietuvių etnogenezė*, S. 203-236.

Terminologie Szűcs': das Verhältnis von ‚natio‘ zu ‚fidelitas‘. Überzeugende Beispiele hierfür sind von weißrussischen Historikern bisher nicht angeführt worden.

Das Verhältnis der ostslavischen Territorien des Großfürstentums zu den litauischen Gebieten ist als Thema der Geschichtswissenschaft untrennbar verbunden mit der imperialen Tradition des russischen Kaiserreiches. Dessen Historiker versuchten – verstärkt nach dem Januaraufstand 1863/64 –, den Anspruch auf die westlichen, im Zuge der Teilungen Polen-Litauens annektierten Territorien zu legitimieren. Ausdruck dieser Ideologie ist die Begriffsprägung ‚Litovsko-Russkoe gosudarstvo‘ für das Großfürstentum in seiner gesamten Entwicklungsgeschichte. Sie lässt sich am besten als ‚Litauisch-russischer Staat‘ wiedergeben, auch wenn der sprachliche Ausdruck im Russischen formal nicht an das zeitgenössische Kaiserreich (Rossija), sondern an die Kiever Rus' anknüpft.⁸²

Da sich, wie bereits erwähnt, im Großfürstentum Litauen ethnische Grenzen nicht mit politisch-administrativen deckten, wäre zu fragen, inwieweit solche Diskrepanzen von Zeitgenossen wahrgenommen und thematisiert worden sind – zumal in den Wojewodschaften Wilna und Traken, die im Süden bzw. Osten Teile mit ostslavischer Bevölkerung umfassten, die ihrem orthodoxen Glauben treu geblieben war. Wie eine Quellenanalyse zeigt, galten jene Gebiete an Memel, Bug und Pripjet (wßr. Prypjac') im 15. Jahrhundert nicht als Teile der Rus'. Der Gebrauch dieses Namens und entsprechender Ableitungen nahm unter der einheimischen Bevölkerung eine interessante Entwicklung. Er verschob sich in der Geschichte des Großfürstentums immer weiter in Richtung Osten. Ende des 14. Jahrhunderts wurde Minsk noch nicht als Bestandteil Litauens empfunden, während Mitte des 15. Jahrhunderts erst Gebiete östlich dieser Stadt als zur Rus' gehörig galten. Eine solche Entwicklung erscheint umso bemerkenswerter, als in ethnischer Hinsicht ein Assimilationsprozess in umgekehrter Richtung zu verzeichnen war – ein Vordringen slavischer zu Lasten litauischer Dialekte.

Den Minsker Historikern Vjačaslaŭ Nasevič und Michail Spiridonaŭ (Spiridonov) gebührt das Verdienst, aufgrund umfassender Quellenrecherchen auf diese Begriffsentwicklung aufmerksam gemacht und damit zugleich Auffassungen widerlegt zu haben, wonach sich schon im 16. Jahrhundert ‚Belaja Rus'‘ als Sammelbegriff für die ethnisch weißrussischen Territorien durchgesetzt habe.⁸³ Ausdrücklich widersprechen sie damit der vergleichsweise vorsichtig formulierten Ansicht Michail F. Pilipenkos über die Herausbildung eines weißrussischen Ethnos.⁸⁴

⁸² Ryžkov, N.G. Ustrjalov; zur Terminologie Osterrieder, Von der Sakralgemeinschaft.

⁸³ Nasevič, Spiridonaŭ, Rus'; Spiridonov, Litva i Rus'.

⁸⁴ Pilipenko, Voznikovenie Belorussii, S. 44 und passim.

Es liegt nahe, die reduzierte Verwendung des Begriffes ‚Rus‘ als ein Verblässen von Traditionen der Kiever Rus‘ zu interpretieren, als Ausdruck zunehmender Integration in einen von Litauern dominierten Herrschaftsverband. Schlüsselbegriff ist in diesem Zusammenhang der Begriff der ‚starina‘ – der ‚guten alten Ordnung‘. In den zahlreichen Konflikten von Stadtgemeinden mit der Obrigkeit bildet die ‚starina‘ eine Berufungsgrundlage bei Eingaben an den Großfürsten. Eben die Wiederherstellung einer solchen guten alten Ordnung stellte ein wesentliches Element der Propaganda Ivans III. und seines Sohnes Vasilij III. dar, mit der Moskauer Ansprüche auf das Erbe der Kiever Rus‘ legitimiert werden sollten.

Das kulturelle Gedächtnis der Epoche umfasste als Zeitraum allerdings nicht mehr als drei Generationen, also etwa 70-80 Jahre.⁸⁵ Angesichts des in allen Schichten vorherrschenden Traditionalismus führte dies zu einer vergleichsweise raschen Akzeptanz des Status quo. Die Einwohner von Smolensk, die noch Mitte des 15. Jahrhunderts vergeblich versucht hatten, sich von der litauischen Oberhoheit zu befreien, leisteten Anfang des 16. Jahrhunderts Ivan III., der seine Gebietsansprüche mit alten Herrschaftstraditionen zu legitimieren versuchte, Widerstand. Als eine Kapitulation unausweichlich wurde, ließen sie sich von ihm die Bewahrung der ‚starina‘ versprechen, die nun nicht mehr als eine altrussische, sondern als eine litauische empfunden wurde. Dies entspricht dem traditionellen Motto der litauischen Großfürsten *my stariny ne rušaem, a novin ne vvodim* (wir rühren nicht am Alten und Neues führen wir nicht ein).⁸⁶

Demgegenüber hat die traditionelle russische wie sowjetische Geschichtswissenschaft eine Affinität der ostslavischen Bevölkerung des Großfürstentums zum Moskauer Staat herauszuarbeiten versucht. In einer umfassenden Bestandsaufnahme hat Anna Leonidovna Choroškevič darauf hingewiesen, dass die geistige wie materielle Kultur in den ostslavischen Gebieten des Großfürstentums Litauen noch ganz in der Tradition der Kiever Rus‘ stand, ebenso die gesellschaftlichen Strukturen und die Herrschaftsorganisation vor Ort.⁸⁷ Selbst wo sich neue Entwicklungen anbahnten, wie im Falle einer Verschärfung des Strafrechts und einer Verschlechterung der Lage der bäuerlichen Bevölkerung, verliefen die Prozesse im Herrschaftsbereich Wilnas und Moskaus weitgehend parallel. Dem Befund objektiver Gemeinsamkeiten stellt Choroškevič die These eines subjektiven Zusammengehörigkeitsgefühls der Bevölkerung an die Seite.

Eine wichtige Klammer sieht sie vor allem in der orthodoxen Kirche, als deren unbestrittenes Zentrum Kiev galt – mindestens bis Mitte des 15. Jahrhunderts auch für die Bevölke-

⁸⁵ Krom, Ponjatje „stariny“; dort zahlreiche Zitate aus der Litauischen Metrik ohne Nachweis der Fundstellen.

⁸⁶ Krom, *Mež Rus’ju i Litvoj*, S. 169, 230 f.

⁸⁷ Choroškevič, *Istoričeskie sud’by*, S. 76; vgl. auch *Kul’turyne svjazi*.

rung des Moskauer Staates. Ein Verzeichnis des Kiever Höhlenklosters mit Namen von Verstorbenen, für die Seelenmessen gelesen wurden (Sinodik), weist neben anderen hochrangigen Vertretern des Großfürstentums Moskau die Eltern Ivans III. auf. Rege Kontakte zwischen Klöstern diesseits und jenseits der Grenze begründeten einen geistigen Austausch. Moskauer Heilige wie Sergej von Radonež erlangten so auch im Großfürstentum Litauen rasch Popularität, während sich ein eigenständiger, auf Ereignisse und Personen vor Ort bezogener Heiligenkult nicht herausbilden konnte. Traditionen der Kiever Rus' blieben im Bereich der Chronistik und des Kirchenrechtes lebendig, auch wenn unter litauischer Oberhoheit Einfluss und Kompetenzen orthodoxer Institutionen zurückgedrängt wurden. Verbindendes Element zwischen den Nachfolgestaaten war darüber hinaus ein reger Handel, wovon nicht zuletzt Kreditbeziehungen zwischen Kaufleuten in den weißrussischen Gebieten mit Partnern jenseits der Grenze zeugen. Schließlich ist nach Choroškevič das Phänomen der Grenzgänger zu berücksichtigen, die sich dauerhaft oder vorübergehend aus den unterschiedlichsten Motiven im jeweiligen Nachbarland niederließen.

Der umfangreiche, durch Quellenbelege abgesicherte Katalog von Gemeinsamkeiten (,natio' nach Szűcs) ist als solcher kaum in Frage zu stellen. Die Möglichkeit gegenläufiger Einflüsse aus Westen oder Norden wird – mit Ausnahme von kurz gestreiften Entwicklungen in der Architektur – von der Autorin nicht eigentlich diskutiert. Vor allem aber bleibt sie den Beweis der Handlungsrelevanz (,fidelitas' nach Szűcs) eines ethnisch definierten Gemeinschaftsbewusstseins schuldig; die Frage nach dem Gewicht konkurrierender Loyalitäten bleibt ungestellt.

Demgegenüber hat Hieronim Grala, gestützt auch auf Ergebnisse der neueren russischen Forschung, herausgestellt, dass weder unter der orthodoxen Geistlichkeit noch unter adligen Laien eine konfessionell bestimmte Affinität zum Moskauer Staat gegeben war. Zahlreiche Belege zeugten jedoch für eine besondere Loyalität dem Großfürstentum Litauen gegenüber. So fand etwa, als sich das Aussterben der Jagiellonendynastie abzeichnete, eine Moskauer Thronkandidatur gerade unter den orthodoxen Senatoren keine Sympathien; als ihre eifrigsten Fürsprecher traten ein Katholik und ein Calvinist hervor. Die Hierarchie der Ostkirche schließlich wusste die Freiräume zu schätzen, die ihr die Jagiellonen in weit höherem Maße als die Rjurikiden einräumten.⁸⁸

Wenn zu Beginn des 16. Jahrhunderts in den Quellen der Begriff einer *natio Lithwaniae* erscheint, bedeutet dies nicht allein eine terminologische Neuerung, sondern benennt einen durch vielfältige Bekenntnishandlungen belegten historischen Wandel. Maßgeblichen Ein-

⁸⁸ Grala, *Koľpak Witołdowy*.

fluss besaß die auf konfessionellen Ausgleich bedachte Politik der Großfürsten. Die Bildung einer *natio lituanica* war, hierüber besteht in der Forschung Einigkeit – wie auch im übrigen Europa –, eine Schöpfung ‚von oben‘ (iš viršaus).⁸⁹

Als Akteure traten nicht allein die Großfürsten in Erscheinung, sondern auch Personen ihrer näheren Umgebung, höhere Funktionsträger, insbesondere in der Kanzlei. Diese zeichnete sich seit ihrer Gründung unter Vytautas durch einen entschieden weltlichen Charakter aus;⁹⁰ anders als sonst in Europa spielten Geistliche keine herausgehobene Rolle bei der Schaffung einer mittelalterlichen *natio*.⁹¹ Da die Sphäre des Religiösen bei Propagierung eines übergreifenden Gemeinschaftsgefühles ausschied, waren auch Versuchen einer Sakralisierung von Herrschaft im Sinne eines *roi très chrétien* enge Grenzen gesetzt.

Ab welchem Zeitpunkt die Herausbildung einer *natio lituanica* als abgeschlossen gelten kann, wird in der Literatur unterschiedlich beurteilt, zumal die zugrunde gelegten Kriterien divergieren.⁹² Zweifellos handelte es sich nicht um einen einfachen, geradlinigen Prozess, sondern um eine durch Brüche und Diskontinuitäten gekennzeichnete Entwicklung. Eine starke Beschleunigung dieses Prozesses war ab Mitte des 15. Jahrhunderts zu verzeichnen – ein politischer Konflikt Litauens mit Polen fiel zusammen mit dem erstmaligen Auftreten eines gebildeten einheimischen Klerus, der Geburt einer Ursprungslegende und eines Heiligenkultes.⁹³

Nach Jučas nahm die Genese der politischen litauischen Nation rund zwei Jahrhunderte in Anspruch – vom Ende des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, womit in etwa der Zeitraum zwischen dem Akt von Krewo und der Lubliner Union abgedeckt wäre.⁹⁴ Den Zusammenhang von staatlicher Konsolidierung und sozialer Integration betont unabhängig von Krom auch Rita Trimonienė.⁹⁵ Während sie die zeitliche Abfolge des Nationsbildungsprozesses ähnlich wie andere Autoren nachzeichnet, geht sie stärker auf den europäischen Kontext des Vorganges ein. Wenn auch mit Verspätung, habe sich in Litauen ein Ständestaat nach westlichem Modell etabliert. Das Vorbild Krakaus sei für die ostslawischen Eliten attraktiver gewesen als der Moskauer Staat mit seinen hierarchischen Strukturen. Dessen ungeachtet wies das Großfürstentum eine Reihe von Sondermerkmalen auf. Wie in der Krone blieben auch in Litauen die Städte von einer ständischen Repräsentanz – mit hier nicht weiter zu berücksichtigenden Ausnahmen – ausgeschlossen. Während den Bestand der politischen Nation

⁸⁹ Jučas, Lietuvos ir Lenkijos unija, S. 213.

⁹⁰ Kosman, W kancelarii, S. 131.

⁹¹ Nikžentaitis, Nuo Daumanto, S. 78-81.

⁹² Rowell, Bears and traitors, hier vor allem S. 43 f.

⁹³ Suchocki, Formowanie się, S. 66.

⁹⁴ Jučas, Lietuvių politinės tautos genezė.

⁹⁵ Trimonienė, „Politinės tautos“ formavimosi problema.

in Westeuropa Klerus, Adel und Bürger ausmachten, in den Kernländern Ostmitteleuropas Klerus und Adel, war es in der Krone lediglich der Adel, in Litauen faktisch wiederum nur dessen oberer Teil.⁹⁶ Am Übergang vom Mittelalter zur Neuzeit stellte das Großfürstentum Litauen seiner Verfassungsstrukturen nach ein Übergangsgebiet zwischen West- und Osteuropa dar.

B. Von der Lubliner Union zur dritten Teilung

Von den Faktoren, die nach Herfried Münkler vormoderne Nationsbildungen zumindest im westlichen Europa geprägt haben,⁹⁷ finden sich im Falle Litauens die meisten bereits vor 1569 angelegt. Einige von ihnen treten im Folgenden in der Bedeutung zurück, andere erfahren erst danach ihre volle Ausbildung. Bevor auf die Entwicklung im Großfürstentum selbst eingegangen werden kann, erscheinen daher zunächst einige Ausführungen über Probleme der Periodisierung angebracht.

Die Konzeption der Frühen Neuzeit als einer eigenständigen Epoche ist vergleichsweise jungen Datums, hat sich international aber durchgesetzt.⁹⁸ Zu diesem Zeitabschnitt werden ganz grob die drei Jahrhunderte zwischen 1500 und 1800 gerechnet. Einigkeit herrscht darüber, dass sich die untere Grenze, der Übergang zum Mittelalter, weniger scharf ziehen lässt als die obere Grenze, die durch Französische Revolution und Industrialisierung vorgegeben erscheint.⁹⁹ Ähnlich wird auch für die hier interessierende Region der Zäsurcharakter des Jahres 1795 von keiner Nationalhistoriografie in Frage gestellt. In polnischsprachigen Arbeiten erscheint der vorausgegangene Zeitabschnitt häufig mit dem Attribut ‚altpolnisch‘ (staropolski), wobei unklar bleibt, wo dessen Anfänge zu datieren sind. Daneben finden die Periodisierungsbegriffe ‚Renaissance‘ (odrodzenie) und ‚Barock‘ auch außerhalb der Kunst- und Literaturgeschichte Verwendung.¹⁰⁰ Eine neuere Monografie zur Literatur der Aufklärung trägt den bezeichnenden Untertitel ‚Schwelle unserer Gegenwart‘. Die Autorin zieht eine deutliche Grenze zu einer vorausgegangenen ‚altpolnischen Epoche‘ (epoka staropolska),

⁹⁶ Błaszczyc, Litwa, S. 15;

⁹⁷ Münkler, Nationale Mythen, S. 123 f.

⁹⁸ Grundlegende Überlegungen bei Reinhard, Reichsreform und Reformation, S. 47-64.

⁹⁹ Bödeker, Hinrichs, Alteuropa; Schulze, Von den Anfängen des neuen Welttheaters; Vierhaus, Vom Nutzen und Nachteil; Mieck, Frühe Neuzeit; mit starker Berücksichtigung außereuropäischer bzw. nichtchristlicher Gesellschaften: Eigene und fremde Frühe Neuzeiten.

¹⁰⁰ Vgl. die Titel der beiden Fachzeitschriften „Odrodzenie i reformacja w Polsce“ [Renaissance und Reformation in Polen] (1955 ff.) und „Barok. Historia – Literatura – Sztuka“ [Barock. Geschichte – Literatur – Kunst] (1994 ff.).

auch wenn sie auf vorhandene Kontinuitäten hinweist.¹⁰¹ Als übergreifende Bezeichnung für die Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert begegnet in polnischen Publikationen schließlich der Begriff des Sarmatismus, teilweise mit attributiven Ergänzungen wie ‚aufgeklärter‘ Sarmatismus.¹⁰² Neben dieser (außerhalb Polens unbekannt) Funktion als Epochenbegriff erscheint Sarmatismus auch als Synonym für Adelskultur, speziell die Kultur des unteren und mittleren Adels, auf die im nächsten Kapitel einzugehen sein wird.

Bezeichnend für die Unsicherheit innerhalb der historischen Fachwissenschaft ist der Umstand, dass Andrzej Wyczański's Monografie über „Polen als Adelsrepublik“ in der Erstausgabe von 1965 mit dem Jahr 1454 einsetzt, die Neuauflage von 1991 dagegen erst mit dem Jahr 1506, dem Tod des Jagiellonenherrschers Alexander (Aleksander Jagiellończyk, 1461–1506).¹⁰³ Jerzy Topolski's neuere Gesamtdarstellung wiederum erstreckt sich über einen Zeitraum von 1501 bis 1795. Die erste Jahreszahl kann zwar mit einem dynastischen Ereignis, der Wahl und Krönung Alexanders zum König von Polen, in Verbindung gebracht werden, ist jedoch eher symbolisch als das willkürlich gesetzte Ende des Mittelalters zu verstehen.¹⁰⁴ Während in Polen Diskussionen um Zäsuren der Adelsrepublik ihre eigene Tradition aufweisen,¹⁰⁵ scheint eine Debatte um die Epoche der Frühen Neuzeit als solche noch nicht aufgenommen worden zu sein.¹⁰⁶ In den Nachbarländern beginnt sich ein entsprechendes Interesse erst langsam zu entwickeln.

In der neueren zweibändigen Gesamtdarstellung weißrussischer Geschichte, die von der Akademie der Wissenschaften herausgegeben wurde und insbesondere als Hochschullehrbuch dienen soll, findet sich eine an sowjetische Traditionen angelehnte Gliederung. Nach der Darstellung von Ur- und Frühgeschichte behandelt ein Großkapitel die Herausbildung des Feudalismus von der Mitte des 13. bis zur ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, während der nächste, bis zum Ende des 18. Jahrhunderts reichende Abschnitt mit ‚Kriegen und inneren Konflikten‘ überschrieben ist.¹⁰⁷ Auch die bislang ambitionierteste, auf sechs Bände angelegte Gesamtdarstellung weißrussischer Geschichte hält an dieser Einteilung faktisch fest. Wenn im Titel des dritten Bandes als chronologischer Rahmen auch der gesamte Zeitraum des 17. und 18. Jahrhunderts erscheint, werden in der Darstellung selbst die ersten Jahrzehnte doch eher kurz

¹⁰¹ Kostkiewiczowa, *Oświecenie*, S. 5.

¹⁰² Staszewski, *O apogeach kultury sarmackiej*.

¹⁰³ Wyczański, *Polska Rzeczą Pospolitą Szlachecką*, S. 11.

¹⁰⁴ Topolski, *Polska w czasach nowożytnych*.

¹⁰⁵ Topolski, *Czy istniała w Polsce epoka saska*, insbesondere S. 41.

¹⁰⁶ *Polska a Świat Zachodni*; darin insbesondere der Beitrag von Krzyżaniakowa, Zmierzch, der sich in erster Linie auf die ältere westliche Literatur stützt.

¹⁰⁷ *Narysy historyi Belarusi*, dort die Abschnitte: *Afarmenne feodal'naj sistemy (Sjarędzina XIII – peršaja palova XVII st.)* [Herausbildung des Feudalsystems (Mitte 13. – 1. Hälfte 17. Jh.)], S. 114-200 und *Vojny i ūnutrypalityčnyja kanflikty sjarędziny XVII-XVIII st.* [Kriege und innenpolitische Konflikte Mitte 17. – 18. Jh.], S. 201-266.

in Form einer Exposition abgehandelt.¹⁰⁸ Ähnliche Akzente setzt der einbändige, stärker thematisch gegliederte Abriss von Henadz' Sahanovič. Diese erste moderne Gesamtdarstellung eines weißrussischen Autors behandelt die verheerenden Kriege Mitte des 17. Jahrhunderts in einem Kapitel ‚Von der Größe zum Niedergang‘ zusammen mit den vorausgegangenen militärischen Verwicklungen unter Sigismund III. Wasa.¹⁰⁹

Von dem Minsker Historiker stammen auch die bisher ausführlichsten Überlegungen zur Periodisierung der weißrussischen Geschichte, selbst wenn er sich dabei auf das Mittelalter konzentriert. Nach westeuropäischen Kriterien könne das Großfürstentum Litauen noch Ende des 15. Jahrhunderts nicht als ein Feudalstaat gelten, da es über kein entwickeltes Lehnswesen verfügte. Auch eine für die westeuropäische Renaissance typische Erscheinung, das Herausbilden einer modernen Verwaltung, sei im 16. Jahrhundert nicht zu beobachten. Kooperatismus (karpatyünasc'), Konfessionalismus (kanfesijanalizm) und Irrationalismus (iracyjanalizm), regionale Verslossenheit (rehijanal'naja zamknutasc') und Partikularismus (partykuljaryzm) – diese für Sahanovič charakteristischen Epochenmerkmale des Mittelalters nähmen in Weißrussland im 16. und 17. Jahrhundert an Bedeutung zu und seien selbst noch im 18. Jahrhundert anzutreffen. Für alle gesellschaftlichen Schichten sei bis zu den Teilungen, ja noch darüber hinaus, ein Verharren in traditionellen Welten, in der dunklen ‚Volkskultur des Mittelalters‘ (narodnaja kul'tura Sjarédnjavečča) kennzeichnend. Ohne positiv für ein bestimmtes Gliederungsschema zu plädieren, gibt Sahanovič abschließend zu bedenken, dass sich die weißrussische Geschichte einer mechanischen Übertragung westeuropäischer Periodisierungsschemata entziehe.¹¹⁰

Ähnlich zurückhaltend gibt sich seine Wilnaer Kollegin Jūratė Kiaupienė. In ihrem Überblick über den Stand der Periodisierungsdiskussion in Litauen klingt allerdings Kritik an, was die Dominanz politischer Gliederungskriterien anbelangt.¹¹¹ Anders als in Weißrussland oder Polen gilt dort nach wie vor die Lubliner Union als entscheidender Einschnitt der Nationalgeschichte. Konsens besteht allerdings auch darüber, dass für die sozio-ökonomische Entwicklung das Jahr 1569 keine Zäsur darstellte.¹¹²

Den ersten Versuch, litauische Geschichte in litauischer Sprache über die Zäsur der Jahre 1569 bzw. 1572 wissenschaftlich fundiert fortzuschreiben, unternahm der Rechtshistoriker

¹⁰⁸ Historyja Belarusi u šasci tamach.

¹⁰⁹ Sahanovič, Narys historyi Belarusi, S. 255-306: Ad veličy da zanjapady. – Ähnlich bildet auch für den Posener Lituanisten Ochmański der Kosakenaufstand des Jahres 1648 eine entscheidende Zäsur; vgl. Ochmański, Historia Litwy, S. 120-180; die Mitte des 16. Jahrhunderts als frühere Zäsur wird für den Autor nicht allein durch die Lubliner Union, sondern auch durch die Reformtätigkeit Sigismund Augusts vorgegeben.

¹¹⁰ Sahanovič, U pošukach Sjarédnjavečča, S. 15 ff.

¹¹¹ Kiaupienė, Mes Lietuva, S. 27-37.

¹¹² Kiaupa, Kiaupienė, Kuncevičius, Lietuvos istorija, S. 244.

Augustinas Janulaitis (1878–1950). Seine als Skript vervielfältigte Vorlesung aus dem Wintersemester 1927/28 trug den Titel ‚Geschichte Litauens vom 17. bis 18. Jahrhundert‘. In einer Vorbemerkung räumte der Autor allerdings ein, dass der Beginn des 17. Jahrhunderts keine eigenständige Epoche einleite und daher wiederholt in die Geschichte des 16. Jahrhunderts zurückgeschaut werden müsse.¹¹³ In der späteren, teilweise immer noch maßgeblichen Gesamtdarstellung aus dem Jahre 1936 bildet die Zeit von 1569 bis 1795 einen eigenen Hauptabschnitt als ‚Zeit der Szlachta- und Magnatenherrschaft‘.¹¹⁴ Diese Einteilung wurde von dem ersten Überblickswerk übernommen, das nach Wiedererlangung der Unabhängigkeit in Litauen erschien.¹¹⁵

Aus kulturgeschichtlicher Perspektive wird dort seit einiger Zeit über das Wesen von Barock und Renaissance diskutiert.¹¹⁶ Während die Kunsthistorikerin Irena Vaišvalaitė in ihrer Dissertation darlegt, dass es in Litauen keine eigentliche Renaissance gegeben habe und auf das Mittelalter sogleich der Barock gefolgt sei (der Funktionselemente der westeuropäischen Renaissance aufgewiesen habe),¹¹⁷ stellt die Renaissance für den Literaturwissenschaftler Algimantas Radzevičius geradezu ein Synonym für litauische Eigenständigkeit dar. Die Dauer der Epoche setzt er für das 16. bis 18. Jahrhundert fest, womit die Renaissance unmittelbar in die Romantik übergegangen wäre. Den Barock sieht Radzevičius als eine wenig bedeutende, von landfremden Polen ins Land gebrachte Erscheinung, mit der versucht worden sei, die eigenständige litauische Kultur mit Obskurantismus zu überdecken.¹¹⁸

Das Positive einer solchen Entwicklung dagegen unterstreicht der Mediävist Alfredas Bumblauskas. Seine sich an Toynbee anlehrende Geschichte des vormodernen Litauen fasst die Zeit zwischen 1569 und 1795 unter eben dem Begriff des Barock zusammen. Er bezeichnet für Bumblauskas die Epoche, in der Litauen nach einer Phase der Europäisierung nunmehr selbstverständlich Teil hatte an kulturellen Entwicklungen auf dem Kontinent. Das an breite Leserkreise gerichtete Werk bietet im Anhang eine Zusammenstellung alternativer Periodisierungsmöglichkeiten litauischer Geschichte, ohne allerdings auf die jeweils zugrunde liegenden Kategorien näher einzugehen.¹¹⁹ Der Entscheidung des weniger an Ereignissen als an

¹¹³ Janulaitis, *Lietuvos istorija*, S. 3. Der Publizist ist zuzurechnen ist die bereits vor dem Ersten Weltkrieg im Exil publizierte Darstellung von Šliupas, *Gadynė šlektos viešpatavimo*.

¹¹⁴ *Lietuvos istorija*, S. 256-439: „Ponų ir bajorijos viešpatavimo laikotarpis“.

¹¹⁵ Kiaupa, Kiaupienė, Kuncevičius, *Lietuvos istorija*, S. 229-346: „Lietuvos Didžioji Kunigaikštystė Abiejų Tautų Respublikoje“. In der letzten zu Sowjetzeiten erschienenen Gesamtdarstellung war der Lubliner Union dagegen nur noch ein Unterkapitel gewidmet: *Lietuvos TSR istorija*.

¹¹⁶ Jovaiša, *Baroko pradžia Lietuvoje; zu Weißrussland vgl. den Sammelband Baroka*.

¹¹⁷ Vaišvalaitė, *Baroko pradžia Lietuvoje*.

¹¹⁸ Radzevičius, *Senosios lietuvių literatūros ir kultūros akiračiai*. Der Autor geht nicht auf die Arbeit von Vaišvalaitė ein. Kritisch bewertet als Versuch, die ältere russisch-sowjetische Orientierung wieder aufleben zu lassen bei Ulčinaitė, *Lietuvos Renesanso ir Baroko literatūra*, S. 10.

¹¹⁹ Bumblauskas, *Senosios Lietuvos istorija*, S. 432-435.

Strukturen interessierten, mit einem innovativen Anspruch auftretenden Autors für ein traditionelles Gliederungsschema ist insofern sicherlich Gewicht beizumessen.

Was die in diesem Zusammenhang meist vernachlässigte jüdische Geschichte anbelangt, so folgen Darstellungen meist den Schemata nichtjüdischer Geschichte in der Region. Doch hat es an Versuchen einer eigenständigen Periodisierung nicht gefehlt. Gegenüber einer älteren, germanozentrischen, aber wirkungsmächtigen Interpretation, die einen Wendepunkt erst in der durch Moses Mendelssohn symbolisierten jüdischen Aufklärung sieht, ist auf die Bedeutung des 17. Jahrhunderts verwiesen worden – als einer längeren Phase des Umbruchs, innerhalb derer sich alle modernen Phänomene jüdischer Geschichte bereits zu entwickeln begonnen hätten.¹²⁰

Aus vergleichender europäischer Perspektive stellt sich die Frage, inwieweit unabhängig von im Einzelnen divergierenden, nationalgeschichtlich tradierten Periodisierungsversuchen im Falle des Großfürstentums Litauen überhaupt das Konzept der Frühen Neuzeit Anwendung finden kann. Winfried Schulze hat in seinem Problemaufriss auf das Ost-West-Gefälle hinsichtlich der Akzeptanz des Begriffs verwiesen, dessen glühendste Verfechter er in den USA lokalisiert. Zumindest zwei der sieben Epochenmerkmale, die nach Schulze das Wesen der Frühen Neuzeit bestimmen, scheinen für das Großfürstentum Litauen nur bedingt zuzutreffen. Skepsis ist angebracht, was das „Hervortreten des Bürgertums“ und die zunehmende Marktorientierung als „Grundlagen eines endogenen Prozesses der Industrialisierung“ anbelangt (Punkt 2). Eindeutig nicht zutreffend ist für das Großfürstentum Litauen die These, wonach die Frühe Neuzeit „den Bruch der Vorstellung von der Einheit des Christentums“ mit sich brachte (Punkt 4).¹²¹ Für dessen Territorium war vielmehr schon vor der Reformation das Nebeneinander von Orthodoxen und Katholiken charakteristisch. Auch wenn Schulze selbst seine Ausführungen in erster Linie auf die Reichsgeschichte stützt, stellt für ihn die Frühe Neuzeit doch eine gesamteuropäische Epoche dar, deren Charakter es stärker herauszuarbeiten gelte.¹²² Auch Nada Boškovska Leimgruber zufolge gehört „die Frage nach den ‚geographischen Grenzen‘ der Frühen Neuzeit“ zu einem der offenen Probleme historischer Forschung.¹²³

Diese zwischen Vertretern verschiedener Nationalhistoriografien mehr neben- als gegeneinander geführte Diskussion sollte hier lediglich skizziert werden, ohne abschließend Stellung zu nehmen. Deutlich geworden sein dürfte bereits ein spezifischer Charakter des Groß-

¹²⁰ Meyer, *Where does the modern period*, v.a. S. 336 f.

¹²¹ Schulze, *Von den Anfängen des neuen Welttheaters*, S. 10 ff.

¹²² Ebenda, S. 16 f.

¹²³ Vgl. das Vorwort von Nada Boškovska Leimgruber in dem von ihr herausgegebenen Sammelband: *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft*, S. 7-15, hier S. 8.

fürstentums Litauen, der sich als ein Übergangscharakter bezeichnen ließe und damit eine Verortung in Raum und Zeit vor Probleme stellt, legt man aus der westeuropäischen Geschichte gewonnene Maßstäbe an. Insofern fordert das Untersuchungsgebiet zu einer Überprüfung tradierter Kriterien heraus. Im Folgenden sollen in Fortführung des vorangegangenen Kapitels lediglich einige bedeutsame Entwicklungen, Ereignisse und Strukturen des Untersuchungsgebietes bis zur dritten Teilung skizziert werden.

„Im Schatten der Weltgeschichte“ hat Manfred Hellmann das Kapitel seiner Gesamtdarstellung litauischer Geschichte überschrieben, welches die Zeit des 17. und 18. Jahrhunderts behandelt.¹²⁴ Älteren nationalhistoriografischen Traditionen folgend führt er diese Entwicklung letztlich auf die Lubliner Union und die enge Anlehnung an Polen zurück. Vorausgegangen war allerdings eine längere Phase der Krise.

Mitte des 16. Jahrhunderts sah sich das Großfürstentum einer Reihe von Belastungsproben ausgesetzt. In den Kriegen mit Moskau und Schweden zeigte sich – ungeachtet einzelner Erfolge – seine politische wie militärische Schwäche.¹²⁵ Dem Fall von Polack 1563 folgte zwei Jahre später der vorzeitige Tod Nikolaus Radziwiłł des Schwarzen (Mikołaj Radziwiłł Czarny), der als litauischer Großkanzler in besonderem Maße die Eigenständigkeit des Großfürstentums verfochten hatte. Die damit einhergehenden Unsicherheiten riefen polnische Begehlichkeiten auf den Plan.

In der Krone gewann im Laufe des 16. Jahrhunderts der mittlere Adel ein sehr viel stärkeres Gewicht, zumal er vom König unterstützt wurde. Diese so genannte Exekutionsbewegung wies unifizierende Züge auf.¹²⁶ Vertreter des polnischen Mitteladels forderten am heftigsten die Inkorporation Litauens, dessen Namen seine radikalsten Vertreter sogar getilgt und durch ‚Neu-Polen‘ (*Nowa Polska*) ersetzt wissen wollten.¹²⁷ Nur partiell bestand dabei eine Interessenidentität mit dem mittleren Adel Litauens. Diesem war zwar sehr an einer Strukturangleichung mit der Krone gelegen, wovon er sich eine Verbesserung seiner Position insbesondere gegenüber den Magnaten erhoffte, nicht jedoch an einem Aufgehen des Großfürstentums in der Krone, was eine Abhängigkeit vom polnischen Adel nach sich gezogen hätte. Am wenigsten aufgeschlossen gegenüber Änderungen zeigte sich die Hocharistokratie des Großfürstentums, die jedoch von zwei Seiten unter Druck geriet: militärisch durch Moskau, innenpolitisch durch den aufbegehrenden kleinen und mittleren Adel. Dieser soziale Gegensatz sollte bis

¹²⁴ Hellmann, Grundzüge, S. 87-94.

¹²⁵ Frötschner, Osterrieder, Bild des Krieges.

¹²⁶ Bömelburg, Ständische Reformen.

¹²⁷ Vgl. die Rede des Kanzlers W. Dembiński vor dem Warschauer Sejm am 7.1.1564, in: *Źródłopisma*, S. 271 f.; hierzu Tomczak, Walenty Dembiński, S. 71-74.

1795 aufrecht erhalten bleiben, auch wenn in politischer Hinsicht die Magnaten ihre Überlegenheit behaupten und weiter ausbauen konnten.¹²⁸

Vor diesem Hintergrund stellte der unter dramatischen Umständen zustande gekommene Unionsvertrag von Lublin einen Kompromiss dar, einen Kompromiss allerdings, der immer noch deutlich polnische Interessen widerspiegelt. Möglich geworden war er ohnehin nur, als die litauische Delegation den Reichstag heimlich verlassen hatte in der Hoffnung, dadurch eine Beschlussfassung verhindern zu können. Die Flucht erlaubte es dem König jedoch, auf Druck des polnischen Adels weitreichende Verfügungen zu erlassen, so dass Litauen sich vor vollendete Tatsachen gestellt sah. Die seit längerem umstrittenen Gebiete westlich des Bug und der heute zur Ukraine gehörige Südteil des Großfürstentums wurden der Krone Polen eingegliedert. Da der dortige Adel rasch seine Huldigung vollzog, gerieten Litauens Eliten immer stärker unter Druck.¹²⁹ Eine neue Delegation sah sich schließlich gezwungen, die Zustimmung zu einem weitreichenden Unionsvertrag zu erteilen.

Er sah für beide Länder einen einzigen Herrscher vor, der mit der Königskrönung in Krakau zugleich den Großfürstentitel erhielt. Eine weitere gemeinsame Einrichtung neben der Person des Monarchen war nun auch das Parlament, der Sejm; ebenso sollte es nur noch eine einheitliche Außenpolitik und Währung geben, ohne dass hierfür eigene Organe geschaffen wurden. Livland, das sich erst 1561 Sigismund II. August als Großfürsten von Litauen unterworfen hatte, bildete nun ein polnisch-litauisches Kondominium.¹³⁰ Es war somit ein beträchtlicher Preis, in territorialer wie in politischer Hinsicht, den das militärisch bedrängte Litauen für die Unterstützung Polens entrichten musste. Was die Bewertung der Union anbelangt, so überwiegt in der litauischen Historiografie und Publizistik bis heute ein negatives Urteil.¹³¹

Demgegenüber fällt es polnischen Autoren auch heute vielfach noch schwer, sich der Faszination des Pathos zu entziehen, das der bereits zitierte Artikel 3 des Unionsvertrages ausstrahlt. Während dort die Verschmelzung zweier Staatswesen beschworen wird, bestätigen nachfolgende Passagen (insbesondere Artikel 9 und 15) die verbrieften Rechte Litauens. Auf diese wiederum beriefen sich im Konfliktfall führende Vertreter des Großfürstentums und,

¹²⁸ Vgl. die bedeutsame, wenngleich einseitig als Verfallsgeschichte akzentuierte Untersuchung von Avizonis, Bajorai.

¹²⁹ Kempa, Magnateria ruska; Mironowicz, Szlachta i magnateria białoruska; Pelenski, Inkorporacja ukraińskich ziem; Borzecki, Union of Lublin.

¹³⁰ Stancelis, Annexation of Livonia; Tyla, Lietuva ir Livonija; Bues, Herzogtum Kurland.

¹³¹ Grundlegend in vieler Hinsicht immer noch Šapoka, Lietuva ir Lenkija; zur weißrussischen Sicht vgl. Michaluk, Na unię lubelską spojrzanie; Diskussion möglicher Kriterien des polnisch-litauischen Verhältnisses bei Niendorf, Beziehungen.

ihnen folgend, litauische Historiker.¹³² Eine textimmanente Interpretation des Vertrages bereitet somit Probleme, vor allem, wenn Widerspruchsfreiheit und eine in sich schlüssige Logik vorausgesetzt werden und der Text nicht als das genommen wird, was er verkörpert: die Momentaufnahme eines nach hartem Ringen erzielten Kompromisses.¹³³

Im Kontext polnisch-litauischen Interessenausgleichs ist auch das Dritte Litauische Statut von 1588 zu sehen. Stillschweigend nahm das vom König bestätigte Werk Teile des Vertrags von Lublin zurück. Wie schon seine Vorgänger von 1529 und 1566 ging es auf die Frage einer Staatenverbindung mit Polen nicht direkt ein. Die in Lublin postulierte Gleichstellung der Bürger beider Staaten (Artikel 14) wurde nicht nur nicht eingelöst, sondern es wurden im Gegenteil Privilegien für Litauer festgeschrieben. Das Statut stärkte die Stellung des Großfürstentums, indem Amt und Besitz an das Indigenat geknüpft wurden (Teil III, Artikel 12).¹³⁴ Es regelte nicht nur das Funktionieren des politischen Systems, sondern darüber hinaus auch des Justizwesens, wobei es im Geiste des römischen Rechts dem Gedanken einer allgemeinen, nicht territorial begrenzten Gültigkeit von Gesetzen zum Durchbruch verhalf.¹³⁵ Auch in sozialer Hinsicht verkörperte das Statut einen bemerkenswerten Fortschritt. Es lässt bereits die Tendenz erkennen, den Wert eines Menschenlebens unabhängig vom sozialen Status des Opfers anzusetzen. Selbst ein Adliger konnte unter bestimmten Umständen für den Mord an einem Unterschichtsangehörigen mit dem Tod bestraft werden. Hier kam Ideengut des Humanismus zum Tragen, so wie auch die Bestimmungen der Warschauer Konföderation von 1573 zur Toleranz in Glaubensfragen Eingang fanden.

Der Überlegenheit des litauischen Rechtssystems war man sich in der Krone durchaus bewusst. Das Dritte Statut von 1588 wurde dort ab der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts als Hilfsrecht herangezogen, wenn auch nicht im altweißrussischen Original, sondern in polnischer Übersetzung. Diese Fassung fand schließlich auch in Litauen selbst Verwendung.¹³⁶ Als im Zuge aufklärerischer Reformbestrebungen Ende des 18. Jahrhunderts die Schaffung eines Kodex' für den Gesamtstaat diskutiert wurde, erhob sich auf Litauens Landtagen eine Welle des Protestes.¹³⁷

Auch wenn das Statut manche Verpflichtung des Großfürstentums wie diejenige einer Rechtsangleichung zugunsten von Bewohnern der Krone zurücknahm, traf es konkrete Rege-

¹³² Žmuidzinis, Commonwealth polono-lithuanien, S. 211-218; Bardach, Krewa i Lublin, S. 56.

¹³³ Dembkowski, Union of Lublin; Žmuidzinis, Commonwealth polono-lithuanien; Lulewicz, Gniewów o unię ciąg dalszy, S. 17-39.

¹³⁴ Akta unji, S. 369; 1588 metų Lietuvos statutas, Bd. 1, Teil 2, S. 109 ff. (Kommentar) und Bd. 2, S. 129 f. (Text); Dąbkowski, Stanowisko cudzoziemców; Lulewicz, Gniewów o unię ciąg dalszy, S. 417-420.

¹³⁵ Bardach, Statuty litewskie a prawo rzymskie, S. 81.

¹³⁶ Bardach, Statuty litewskie.

¹³⁷ Adolphowa, Szlachta litewska; zum Projekt selbst: Borkowska-Bagieńska, Zbiór praw sądowych.

lungen im Hinblick auf die Funktionsweise der Union. So sollten einem Wahlreichstag in einem bestimmten zeitlichen Abstand Ständeversammlungen im Großfürstentum vorausgehen. Selbst die Institution eines litauischen Generallandtages, die im Vertrag von Lublin ausdrücklich für abgeschafft erklärt worden war (Art. 8, 16), erfuhr nun ihre Sanktionierung (Teil III, Art. 6 und 8). Wenn das Dritte Litauische Statut die Position des Großfürstentums gegenüber der Krone Polen auch zweifellos stärkte, bedeutete es doch keine Aufhebung der Staatenverbindung.¹³⁸ Vielmehr beließ es den Charakter der 1569 geschlossenen Vertragsgemeinschaft, welche die Personalunion zu einer Realunion erweiterte. Ältere Auffassungen, wonach in Lublin eine Inkorporation Litauens besiegelt wurde, müssen als überholt gelten.¹³⁹ Aufschlussreich ist die Wahrnehmung dieser Stellung im Königlichen Preußen, dessen Wortführer für ihr Land vergeblich einen ähnlichen Status reklamierten.¹⁴⁰

Dass eine Integration der beiden Reichshälften indes nicht aufzuhalten war, brachte ein Jahrhundert später (1697) die vom Sejm verabschiedete *Coaequatio iurium* zum Ausdruck, in der – mit Unterstützung des mittleren Adels beider Länder – die zentralen Ämter des Großfürstentums denjenigen der Krone angepasst und das Polnische in Litauen auch offiziell als Kanzleisprache eingeführt wurde.¹⁴¹

Zu einer Umstrukturierung des Staatsaufbaus kam es jedoch erst in der so genannten Reformzeit unter Polens letztem König Stanisław August (1732-1798). Krönender Abschluss war die Maikonstitution von 1791, die erste geschriebene Verfassung in Europa überhaupt.¹⁴² Auf das Verhältnis Litauens zur Krone ging sie mit keinem Wort ein. Es fand seine Neuregelung erst ein halbes Jahr später, in der ‚gegenseitigen Bürgschaft beider Nationen‘ vom 20. (22.) Oktober, die Litauen einen festen Schlüssel bei der Besetzung der im Mai jenes Jahres neu geschaffenen Institutionen zusicherte.¹⁴³ Lediglich in der gemeinsamen Polizeikommission wurde Litauen nur ein Drittel, in der Militär- und der Schatz-Kommission jedoch die Hälfte der Sitze gewährt – unter wechselndem Vorsitz eines Polen und eines Litauers. Einer der Schöpfer der Verfassung, Hugo Kołłątaj, hielt aus der Rückschau eben diese Parität für bemerkenswert, wo Litauen doch an Bevölkerungszahl wie Wirtschaftskraft nicht einmal ein Drittel der Krone erreicht habe.¹⁴⁴

¹³⁸ Bardach, *Litewskość*, S. 353 ff.

¹³⁹ Jellinek, *Lehre von den Staatenverbindungen*, S. 84 f.; Fröschl, *Confoederationes*, S. 38; in diesem Sinne auch Błaszczuk, *Rzeczpospolita*, S. 59 f.; Vansevičius, *Feodalines Lietuvos valstybingumas*.

¹⁴⁰ Friedrich, *Other Prussia*, S. 36, 42 f., 168 f., 197, 204; Bömelburg, *Landesbewußtsein*, S. 45.

¹⁴¹ Malec, *Szkice z dziejów federalizmu*, S. 37-50; Sliesoriūnas, *Coaequatio iurium*.

¹⁴² *Nationale und internationale Aspekte der polnischen Verfassung*.

¹⁴³ *Zaręczenie wzajemne obojga narodów [22.10.1791]*, in: *Volumina Legum*, S. 316 f.; *Akta unji*, S. 398 f. [20.10.1791].

¹⁴⁴ Bardach, *Litewskość*, S. 359 ff.; Žilėnas, *Lietuvos Didžiosios Kunigaikštystės finansų pagrindai*. Das Verhältnis von polnischer und litauischer Steuerkraft ist bislang nur für einzelne Zeitabschnitte erforscht;

Gegenüber dieser letzten Phase der polnisch-litauischen Union beginnt sich eine neue Sichtweise durchzusetzen. Wieder entdeckt worden ist die grundlegende, außerhalb Litauens lange Zeit unbeachtet gebliebene Studie von Adolfas Šapoka.¹⁴⁵ Sie erbringt den Nachweis, dass die ‚gegenseitige Bürgerschaft beider Nationen‘ die Position Litauens im Verhältnis zur Krone festigte.¹⁴⁶ Dass die letzte förmliche Regelung jener Staatenbeziehung so wenig Beachtung in der Forschung gefunden hat, erklärt sich nur zu einem Teil dadurch, dass ihr die Bewährungsprobe in der Praxis versagt bleiben musste.¹⁴⁷

Gründe für den Untergang der Adelsrepublik sind vielfach erörtert worden, darunter auch gesondert für ihren litauischen Teil, ohne dass hieraus wesentlich neue Erkenntnisse gewonnen worden wären.¹⁴⁸ Konsens besteht in der internationalen Forschung heute darüber, dass den Teilungen Polen-Litauens eine lange Phase systematischer Destabilisierung durch die Teilungsmächte vorausging, wodurch alle inneren Reformbemühungen zum Scheitern verurteilt waren.

Aufgrund seines Staatsaufbaus musste das Doppelreich wie ein Fremdkörper zwischen Preußen, Österreich und Russland wirken, die schließlich dessen Gebiet unter sich aufteilten. Polen-Litauen hat sich nicht dem Souveränitätsprinzip des Absolutismus unterworfen,¹⁴⁹ ein Jean Bodin keinen litauischen Epigonen gefunden, wenngleich dessen Werke im Großfürstentum nicht unbekannt geblieben sind.¹⁵⁰ Die polnische wie die litauische Forschung spricht stattdessen von einer ‚Dezentralisierung der Souveränität‘: Weder die monarchische Spitze

vgl. Filipczak-Kocur, Skarb litewski, Anhang; Tyla, Staats- und Finanzpolitik; Kościalkowski, Z dziejów Komisji Skarbowej Litewskiej.

¹⁴⁵ Šapoka, Gegužės 3 d. Konstitucija.

¹⁴⁶ Bardach, Powrót do źródeł, S. 194; ders., Konstytucja 3 maja; Tereškinas, Reconsidering the Third of May Constitution, S. 300 f.; Malec, Szkice z dziejów federalizmu, S. 85-133.

¹⁴⁷ Hellmann, Grundzüge, S. 94 erwähnt dieses Abkommen nicht einmal dem Namen nach. Vgl. auch Rhode, Geschichte Polens, S. 321: „Die Sonderstellung des Großfürstentums Litauen wurde in der Verfassung stillschweigend beseitigt.“ Ein Verweis in Anm. 15 ergänzt: „Die formelle Vereinigung erfolgte durch die ‚gegenseitige Bürgerschaft beider Nationen‘ vom 22. Oktober 1791.“ Selbst Gierowski, Union zwischen Polen und Litauen, betont pauschal die Bedeutung der Mai-Verfassung, die „die Verschmelzung von Polen und Litauen zu einem einheitlichen Staat proklamierte“ (S. 78); vgl. dagegen Grodziski, L’union entre la Pologne et la Lituanie, S. 110.

¹⁴⁸ Vgl. aus sowjetlitauischer Sicht eine Auseinandersetzung mit der Historiografie der Vorkriegsrepublik und des Exils durch Jurginis, Lietuvos Didžiosios Kunigaikštystės žlugimo priežastys: Nicht eine Kombination polnischer und russischer Aggression, sondern mangelnde nationale Homogenität habe den Untergang bewirkt.

¹⁴⁹ Vgl. die Versuche einer Kriterienbildung bei Berenger, Tollet, Genèse.

¹⁵⁰ So enthielt die Adelsbibliothek des 1625 verstorbenen Salomon Rysiński neben den Schriften Machiavellis und Thomas Moores auch Bodins Hauptwerk *De la République* (1576); vgl. Golenčenko, Krupnye svetskie častnovladel’skie biblioteki, S. 109, 112. Als ersten Überblick vgl. auch Filosofofskaja i obščestvenno-političeskaja mysl’.

noch das zentrale Parlament, sondern die regionalen Ständeversammlungen, die Landtage, besaßen ab Mitte des 17. Jahrhunderts das größte politische Gewicht.¹⁵¹

Periodische Versammlungen des landsässigen Adels waren an sich keine Besonderheit Polen-Litauens. Als außergewöhnlich im europäischen Maßstab müssen jedoch die hohe Zahl des durch Privilegien teilnahmeberechtigten Adels sowie der Ausschluss von Städtern und Bauern gelten. Landtag (poln. sejmik, weißr. sojmik) definiert die jüngste Monografie von Wojciech Kriegseisen als den freiwilligen Zusammenschluss der Privilegienträger eines bestimmten Gebietes – sei es eines Kreises oder einer Landschaft (ziemia), einer Wojewodschaft oder Provinz.¹⁵² Er bildete einerseits ein Organ der adligen Selbstverwaltung vor Ort, indem dort Beschlüsse insbesondere in Finanzfragen gefasst wurden, die auch für Nichtadlige bindend waren. Andererseits stellten Landtage das klassische Instrument politischer Partizipation im Gesamtstaat dar. Sie wurden vor und nach Sitzungen des Reichstags (Sejm) einberufen und erteilten den zwei aus ihrer Mitte gewählten Vertretern, den Landboten, genaue Instruktionen (*instrukcja poselska*).

In Litauen wurden Landtage nach polnischem Vorbild durch ein Privileg Sigismund Augusts aus dem Jahre 1565 geschaffen. Vorausgegangen war im Vorjahr die Reform des litauischen Gerichtswesens. Als Ergebnis präsentierte sich das Großfürstentum als ein im Vergleich zur Krone stärker einheitlich durchorganisiertes Staatswesen. Die Reihe paralleler Institutionen schließt ein eigener, 1623 für Litauen gegründeter jüdischer Rat (hebr.: Va'ad Lita) ab.¹⁵³ Wenn im Laufe der Frühen Neuzeit die Bedeutung der jüdischen Bezirksversammlungen zu Lasten der zentralen Zusammenkünfte zunahm, so spiegelt sich hierin die Entwicklung der Adelslandtage.¹⁵⁴

Die politische Bedeutung der Landtage nahm im Untersuchungszeitraum zu. Einen Einschnitt bedeuteten der Tod des letzten Jagiellonenherrschers 1572 wie auch der Chmel'nyc'kyj-Aufstand 1648. Hatte sich in diesem Zeitraum bereits eine Machtverlagerung

¹⁵¹ Bardach, Leśnodorski, Pietrzak, *Historia ustroju*, S. 248; Łaszewski, Salmonowicz, *Historia ustroju Polski*, S. 42; Kiaupa, *Apie Lietuvos Didžiosios Kunigaikštystės politinės būklės*, S. 389. Anregender Problemaufriss mit anderer Akzentsetzung: Olszewski, *Über die Träger der Souveränität*.

¹⁵² Kriegseisen, *Sejmiki*, S. 15 und passim. Die dort (S. 283) beklagten Forschungslücken über den litauischen Teil der Adelsrepublik werden zunehmend geschlossen. Mit den Umbrüchen von 1989 hat auch die Frühgeschichte des Parlamentarismus verstärktes Interesse in Osteuropa gefunden und bildet ein beliebtes Thema für Qualifikationsarbeiten: Vgl. Zakrzewski, *Sejmiki Wielkiego Księstwa Litewskiego* (mit Nachweis der älteren Literatur); Wisner, *Najjaśniejsza Rzeczpospolita*, S. 25-64; Rachuba, *Wielkie Księstwo Litewskie*; Jurgaitis, *Vilniaus miesto problemos*; Radaman, *Šljacheckija sojmiki*; ders., *Ėlekyjnyja sojmiki*. Die Attraktivität des Partizipations-Modells über seinen ursprünglichen Geltungsbereich hinaus stellt heraus Dybaś, *Na obrzeżach Rzeczypospolitej*; vgl. auch Bahlcke, *Unionsstrukturen. Positive Wertung der Adelspartizipation als Alternative totalitärer Herrschaft von Galenčenko, Šljachetskaja demokratija*, besonders S. 53 f.; zur Tradition dieser Sichtweise vgl. Filjuškin, *Vgljadyvajas*, S. 595-598.

¹⁵³ Leszczyński, *Sejm żydów Korony*, S. 71; Višnicer, *Ved lite*; Sosis, *Der jidiše sejm*.

¹⁵⁴ Gomer, *Beiträge zur Kultur- und Sozialgeschichte*, S. 18 f.; Trunk, *Council of the Province of White Russia*.

vom Zentrum in die Region abgezeichnet, beschleunigte sich dieser Trend, als die Landtage faktisch die Kontrolle über die Staatsfinanzen und damit auch über das Militär ausübten. In der polnischen Literatur ist daher auch gelegentlich von einer Periode der Landtags-Herrschaft (okres rządów sejmikowych) die Rede. Umstritten ist dabei, ob diese bis 1717, dem Einsetzen erster Reformbemühungen noch in der augustäischen Ära, oder bis 1764, dem Beginn der eigentlichen Reformzeit anhielt.¹⁵⁵

Wichtig ist die Institution der Landtage nicht zuletzt in sozialgeschichtlicher Hinsicht. Nur wer sich Anreise und Aufenthalt am Versammlungsort leisten konnte, vermochte tatsächlich auch politisch Einfluss auszuüben. Es spricht daher einiges dafür, mit Kriegseisen die Landtagsfähigkeit als Kriterium für die Abgrenzung des ‚mittleren Adels‘ (średnia szlachta) anzunehmen.¹⁵⁶

Diese für die Geschichte der Doppelmonarchie so wichtige soziale Gruppe war allerdings im Großfürstentum weit schwächer vertreten als in der Krone. Entsprechend stärker fielen die ökonomischen, sozialen wie politischen Gegensätze innerhalb des Adels aus, so dass für die Gesellschaftsform des Großfürstentums traditionell der Begriff der ‚Oligarchie‘ gebraucht wird.¹⁵⁷ Auf dem Höhepunkt ihrer Macht erinnerten die führenden Vertreter ihrer Häuser nach Habitus, politischem Einfluss und nicht zuletzt ökonomischem Potenzial an regierende Fürsten.¹⁵⁸ Residenzen wie die der Radziwiłł im weißrussischen Njaswiż (poln. Nieśwież)¹⁵⁹ entfalteten eine bedeutende kulturelle Ausstrahlung, symbolisierten damit zugleich aber das Fehlen institutionalisierter, zentralisierter Herrschaftsbildung im Großfürstentum. Wilna, die alte Hauptstadt des Großfürstentums, geriet zunehmend in den Schatten nicht allein Krakaus und Warschaus, sondern auch des unmittelbar an der Grenze zur Krone gelegenen Grodno, das als Residenz und Parlamentssitz Hauptstadtfunktionen des Großfürstentums übernahm.¹⁶⁰

Vergleicht man die Besetzung der Senatorenämter in beiden Reichshälften, so fällt auf, dass in Litauen zwischen 1648 und 1696 30% der Posten von Angehörigen der fünf größten Familien besetzt wurden, während dieser Anteil in Polen lediglich 13% betrug. Zudem ist die Dynamik der Entwicklung zu berücksichtigen: Für die Jahre 1690–1697 allein gerechnet stellen die fünf wichtigsten Magnatenfamilien Litauens bereits 40% aller Senatoren. Während in der polnischen Reichshälfte ein im Grunde ähnlicher Konzentrationsprozess auf Kosten des

¹⁵⁵ Müller, Polen als Adelsrepublik, S. 106.

¹⁵⁶ Kriegseisen, Sejmiki, S. 116 ff.

¹⁵⁷ Für die Adelsrepublik als Ganzes und zumal ihren polnischen Teil ist die Forschung von diesem Begriff abgekommen; vgl. Müller, Polen als Adelsrepublik, S. 96–100.

¹⁵⁸ Bömelburg, Magnaten; Kamiński, Szlachta, S. 28–31; Wójcik, Wielkie Księstwo Litewskie, S. 590.

¹⁵⁹ Ciechanowiecki, Nieśwież. Auch kleinere Adelsitze konnten als Zentren der Reformation vorübergehend größere kulturelle Wirkung entfalten; vgl. Kot, Szymon Budny, S. 116 ff.; Mikołka-Rachubowa, Rezydencje magnackie.

¹⁶⁰ Kosman, Problem stołecznych funkcji Wilna.

kleineren und mittleren Adels verlief, handelte es sich in Litauen um einen Wandel innerhalb des Hochadels selbst.

Drei Magnatenfamilien waren es im Wesentlichen, die sich in der Vorherrschaft im Land abwechselten: die Radziwiłł, Pac und Sapieha. Zäsuren bildete dabei in erster Linie der Tod führender Vertreter eines Hauses. So begann der Aufstieg der Pac nach dem plötzlichen Tod von Bogusław Radziwiłł am 31. Dezember 1669.¹⁶¹ Der Höhepunkt ihrer Macht fiel mit der Regierungszeit von Michael Korybut Wiśniowiecki (1669–1673) zusammen, nach dessen Tod die Hofpartei der Pac erst einmal ihre Daseinsberechtigung verlor. 1682 und 1684 starben mit dem Großkanzler Krzysztof Zygmunt und Großhetman Michał Kazimierz Pac zudem kurz nacheinander die führenden Vertreter des bis dahin dominierenden Hauses.¹⁶² Der neue König Johann III. Sobieski (1673–1696) setzte anfangs auf die Sapieha, deren Aufstieg mit der Ernennung Kazimierz Jan Sapiehas (1637–1720) zum litauischen Großhetman und Wojewoden von Wilna 1682 einsetzte. Ihren jähen Fall leitete die Schlacht von Valkeninkai (poln. Olkieniki) 1700 ein, als sich im Rahmen des so genannten litauischen Bürgerkriegs das Heer der Sapieha einem breiten Adelsaufgebot geschlagen geben musste.¹⁶³

An den Funktionsmechanismen derartiger Familienverbände änderte sich der Adelsforscherin Teresa Zielińska zufolge in Litauen bis zum 18. Jahrhundert nichts Wesentliches. In einer instruktiven Studie hat sie diese Grundzüge anhand eines Magnaten-Tagebuchs aus den Jahren 1722–1761 herausgearbeitet.¹⁶⁴ Dessen Autor, Michał Kazimierz Radziwiłł (1702–1762), verdankte die informelle Stellung als Senior nicht seinem Alter, sondern der herausgehobenen ökonomischen, politischen und sozialen Stellung, welche wiederum in den bekleideten Ämtern zum Ausdruck kam. Diese Anerkennung spiegelte sich in der Kommunikation mit Familienangehörigen wider, wobei stets mehr Anliegen an das Oberhaupt der Radziwiłł herangetragen wurden als dieser umgekehrt gegenüber seinen Verwandten vorbrachte. Dessen Stellung festigten nicht nur Zuwendungen für Angehörige, sondern auch Fälle gelungener Konfliktschlichtung. Erfolgreich war die Koordination und Durchsetzung von Familieninteressen vor allem im Bereich des öffentlichen Lebens, während Vermögensangelegenheiten auch intern eher Anlass zu Spannungen waren.

Allerdings bedeuteten das Jahr 1700 und die Niederlage der Sapieha insofern eine Zäsur, als bis zum Ende der Adelsrepublik – selbst in den Zeiten der Czartoryski-(„Familien“-) Vor-

¹⁶¹ Codello, *Hegemonia Paców*, S. 28; Kamuntavičienė, *Kanclerio Kristupo Zigmanto Paco santykis*.

¹⁶² Wójcik, *Wielkie Księstwo Litewskie*, S. 586–589.

¹⁶³ Sliesoriūnas, *Lietuvos Didžioji Kunigaikštystė vidaus karo išvakarėse*, S. 200; Urwanowicz, *Drobna szlachta*.

¹⁶⁴ Zielińska, *Więź rodowa domu radziwiłłowskiego*.

herrschaft – keine Familie mehr solch eine dominante Stellung einnehmen konnte wie die drei großen Häuser Litauens im 17. Jahrhundert.¹⁶⁵

Es wäre eine eigene Untersuchung wert, warum es den Familien nicht gelang, eine einmal erreichte Hegemonialstellung über die nächste Generation hinweg zu behaupten. Soweit eine Besitzersplitterung vermieden werden konnte, endete die ökonomische Potenz eines Hauses schließlich nicht mit dem Tod ihres Seniors. In Rechnung zu stellen sind neben individuellen Eigenschaften wie Charisma womöglich auch Probleme der Netzworfbildung (Klientel- und Heiratsverbindungen) und nicht zuletzt die Bedeutung persönlich bekleideter, nicht vererbbarer Zentralämter. Dies gilt insbesondere für die höchsten, auf Lebenszeit zu besetzenden Ämter des Kanzlers und des Großhetmans.¹⁶⁶

Der Großhetman besaß neben der Kommandogewalt eine Reihe weitreichender Befugnisse. So legte er die Quartiere der Truppen fest, war für Regelung aller diesbezüglichen Belange zuständig und Inhaber der militärischen Gerichtsbarkeit. Zusätzlich gestützt durch den informellen Einfluss, den die Zugehörigkeit zu einer führenden Magnatenfamilie mit sich brachte, gelang es Kazimierz Jan Sapieha (1637–1720), große Teile des litauischen Adels von sich abhängig zu machen.¹⁶⁷ Gradmesser hierfür ist nicht zuletzt das Abstimmungsverhalten auf Kreisebene.¹⁶⁸

Das litauische Heer glich sich nach der Lubliner Union strukturell immer mehr der Krone Polen an, während äußerlich ein separates Erscheinungsbild gewahrt blieb. Theoretisch verfügte das Großfürstentum allerdings über kein stehendes Feldheer. Ausstehende Löhne führten jedoch meist dazu, dass die Heeresangehörigen nach Ende eines Feldzuges nicht sogleich auseinander gingen, sondern warteten, bis ihren Forderungen Genüge getan war. Auf diese Weise besaß Litauen in der gesamten zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts de facto doch ein stehendes Feldheer, was sich finanziell als eine große Belastung erwies. Oberster Befehlshaber war der König als Großfürst; die praktische Kommandogewalt lag jedoch bei dem Großhetman.¹⁶⁹

Die Inhaber dieses Amtes entfalteten teilweise eigene außenpolitische Initiativen.¹⁷⁰ Bis heute am stärksten kontrovers diskutiert wird das Verhalten Janusz Radziwiłłs des Jüngeren

¹⁶⁵ Staszewski, *Postanowienie wileńskie*, S. 94; Zielińska, *Magnaten und Adel*.

¹⁶⁶ In der Literatur finden sich widersprüchliche Angaben über die Art ihrer Ernennung. Zu korrigieren ist Góralski, *Encyklopedia urzędów*, S. 38 f., dem zufolge die Ämter des Hetmans und des Kanzlers die einzigen waren, über deren Besetzung der Reichstag entschied. Tatsächlich erfolgte die Ernennung durch den Monarchen; vgl. Rachuba, *Siły zbrojne*, S. 405.

¹⁶⁷ Sliatoriūnas, *Lietuvos Didžioji Kunigaikštystė vidaus karo išvakarėse*, S. 30.

¹⁶⁸ Codello, *Hegemonia Paców*, S. 41.

¹⁶⁹ Rachuba, *Siły zbrojne*.

¹⁷⁰ Konopczyński, *Udział Korony i Litwy*.

(1612–1655).¹⁷¹ 1655 schloss er, unter dem Eindruck einer weitgehenden Besetzung des Landes durch russische Truppen, in Keidanen (lit. Kėdainiai, poln. Kiejdany) einen Friedensvertrag mit Schweden, welcher die Union mit Polen durch eine solche mit der skandinavischen Monarchie ersetzte. Dass dieser Vertrag aufgrund der militärischen Entwicklung keinen Bestand hatte, ist hier weniger von Bedeutung als der Umstand, dass er die Unterschrift zahlreicher hoher Würdenträger trug. Auch knapp ein Jahrhundert nach der Lubliner Union erschienen den Eliten des Großfürstentums eine alternative politische Orientierung prinzipiell denkbar.¹⁷²

Zweifellos sind hierbei die Konstellationen einer außergewöhnlichen Krisensituation zu berücksichtigen. Das Großfürstentum Litauen hatte die Kriege mit seinen Nachbarn lange Zeit weitgehend außerhalb des eigenen Territoriums führen können, bis es im Zweiten Nordischen Krieg (1655-1660) fast vollständig von Schweden und Moskau besetzt wurde. Obwohl es gelang, mit Unterstützung örtlicher Erhebungen die feindlichen Truppen zurückzuschlagen, sollte sich das Großfürstentum nur sehr langsam von den Verheerungen erholen.¹⁷³ Rückschläge brachten Seuchen, Hungersnöte und erneute Kriege als Teil einer schwer überschaubaren, auch wenig bearbeiteten Ereignisgeschichte.¹⁷⁴

Ein Spiegelbild bietet die demografische Entwicklung. Auch wenn die Schätzungen im Einzelnen nicht unbeträchtlich auseinander gehen, besteht in der Literatur doch Einigkeit über die Tendenzen. Zählte das Großfürstentum Litauen kurz nach der Lubliner Union rund 4 Millionen Menschen, waren es um 1650 bereits über 4,5 Millionen, zwei Jahrzehnte später jedoch nur noch etwa 2,8 Millionen. Die Frage, ob sich hier eine in der westlichen Literatur vieldiskutierte ‚Krise des 17. Jahrhunderts‘¹⁷⁵ als ein nicht bloß demografisches Phänomen konstatieren lässt, liegt nahe, ist bisher aber nicht aufgegriffen worden. Eine vorübergehende Erholung jedenfalls machten Pestepidemien und der Große Nordische Krieg (1700-1721) zunichte. Für 1717 beziffert eine Schätzung die Einwohnerzahl auf lediglich 1,8 Millionen. Danach wird in der Literatur von einem stetigen Aufschwung ausgegangen: 1790, als das Territorium

¹⁷¹ Zu der vor allem im polnischen populären Geschichtsbild verankerten negativen Bewertung vgl. die literarisch gestalteten, gleichwohl auf historischer Sachkenntnis beruhenden kritisch-pointierten Bemerkungen von Nowakowski, Radziwiłł, S. 111-117; als bemerkenswerte Ausnahme auch gewürdigt von Wisner, *O czarnej legendzie*, S. 25.

¹⁷² Vertragstext bei Gronski, *Traité lituano-suédois*; vgl. auch Konopczyński, *Lepszy*, *Akta ugody kiejdańskiej*. Zu den bis heute umstrittenen Ereignissen vgl. aus national-litauischer Sicht die postum veröffentlichte Habilitationsschrift von Šapoka, *1655 metų Kėdainių sutartis*. Bemüht um ein ausgewogenes Urteil die jüngste, sogleich ins Litauische übersetzte Biografie von Wisner, *Janusz Radziwiłł*; stark akzentuiert dagegen die Verurteilung Radziwiłłs als Verräter bei Majewski, *Poddanie się Litwy Szwedom*. Vgl. auch *Kamuntavičienė, Jonušas Radvila*.

¹⁷³ Frost, *After the Deluge*.

¹⁷⁴ Nützliches Hilfsmittel: Vitkus, *Lietuvos istorijos įvykių chronologija*.

¹⁷⁵ Krisen des 17. Jahrhunderts.

des Großfürstentums bereits durch Gebietsabtretungen an die Teilungsmacht Russland reduziert worden war, sollen dort bereits wieder 3,6 Millionen Menschen gelebt haben.¹⁷⁶

Unmittelbar vor den Verheerungen des Ersten Nordischen Krieges wird die Anzahl der Stadtbevölkerung, die im Folgenden einen starken Rückgang zu verzeichnen hatte, auf etwa 15% geschätzt. Überproportional vom Rückgang betroffen war das orthodoxe Bürgertum im Osten des Reiches. Die historische Stadtforschung hat in Weißrussland wie Litauen in jüngster Zeit einen lebhaften Aufschwung genommen, so dass auf diesem Gebiet eine Reihe neuer Erkenntnisse zu erwarten steht.¹⁷⁷

Demgegenüber tritt die zu Sowjetzeiten vorrangig geförderte Beschäftigung mit frühneuzeitlicher Agrargeschichte an Bedeutung zurück. In ihrer Summe ergeben die Arbeiten ein eindeutiges Bild: Die Lage der Bauern war – vereinfacht gesprochen – durch eine kontinuierliche Verschlechterung ihrer rechtlichen, teilweise auch ökonomischen Lage gekennzeichnet.¹⁷⁸ Ein Indiz stellen die Bauernaufstände in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts dar. Besonders gut dokumentiert sind sie auf den Besitzungen des Großschatzmeisters Antoni Tyzenhauz (1733–1785), der unter merkantilistischen Gesichtspunkten eine Rationalisierung der Landwirtschaft anstrebte. Es gelang ihm, die Einkünfte zu vervielfachen. In Anlehnung an die bereits 200 Jahre zurückliegende Hufenreform nahm er eine Neuregelung der Abgaben und Dienste vor, gegen welche sich der gewaltsam artikulierte Protest richtete.¹⁷⁹

Das Verhältnis eines solchen klassischen Bauernaufstandes wie desjenigen von Schaulen 1769 zu der patriotisch motivierten Erhebung unter Tadeusz Kościuszko eine Generation später (1794) wäre noch im Einzelnen zu untersuchen. Litauische und ruthenische Bauern wurden durch Aufrufe in ihren eigenen Sprachen für den Aufstand zu gewinnen gesucht, doch wird die soziale Reichweite derartiger Proklamationen letztlich kaum zu bestimmen sein.¹⁸⁰ Die sprachlichen Verhältnisse des Großfürstentums werden noch Gegenstand eines eigenen Kapitels (III.) sein. Im Rahmen dieser einführenden Skizze soll abschließend noch die Frage angerissen werden, inwieweit sich soziale, ethnische und regionale Differenzierung im Bereich materieller Kultur niedergeschlagen haben.

Das auffälligste Merkmal des Menschen noch vor der Sprache ist seine Kleidung. Dass sich daran erkennen lasse, aus welchem Land jemand stamme, stellte bereits Maciej Stryj-

¹⁷⁶ Morzy, Kryzys demograficzny; Kiaupa, Kiaupienė, Kuncevičius, Lietuvos istorija, S. 242.

¹⁷⁷ Vgl. vorerst Alexandrowicz, Gospodarstwo, prawne i etniczne osobliwości; Kiaupienė, Handelskontakte; Rohdewald, Vom Polocker Venedig.

¹⁷⁸ Historyja sjałjanstva Belarusi; Jurginis, Baudžiavos įsigalėjimas Lietuvoje; ders., Lietuvos valstiečių istorija; Pochilevič, Krest'jane Belorussii i Litvy.

¹⁷⁹ Kula, Powstanie chłopów szawelskich; Matuleitis, Sukilimas Šiauliuose 1769 m.; Janulaitis, Valstiečių sukilimas XVIII amžiuje.

¹⁸⁰ Nawrot, Kilka uwag.

kowski fest. Er sprach in Bezug auf die Krönung Sigismunds I. 1506 (unter Berufung auf Jostus Decius) von einer ‚litauischen oder kosakischen Tracht‘, ohne auf deren Merkmale einzugehen.¹⁸¹ Forschungen zur Kostümkunde besitzen in Osteuropa ihre Tradition, sind aber im Westen bisher kaum zur Kenntnis genommen worden. Stärker noch als im Gebiet der Krone macht sich im Großfürstentum der Quellenmangel bemerkbar. Die wenigen überlieferten Inventare lassen oft nur vermuten, was für Kleidungsstücke die Begriffe im Einzelnen bezeichnet haben, da aussagekräftige bildliche Darstellungen, insbesondere nichtadliger Personen, Seltenheitswert besitzen.¹⁸²

Einen Überblick über die Kleidung der Bewohner des frühneuzeitlichen Weißrussland hat Nikolaj Nikolaevič Ulaščik vorgelegt.¹⁸³ Sein Beitrag trägt enzyklopädischen Charakter; Fragen nach möglichen nationalen Aspekten der Befunde werden gar nicht erst gestellt. Dafür lässt die Publikation erhebliche regionale Unterschiede erkennen, welche insbesondere die Kleidung der Bauern kennzeichneten. Ulaščik bezieht sich dabei zum Teil auf ethnografische Arbeiten des 19. Jahrhunderts, die seiner Meinung nach archaische Zustände beschreiben.

Eine solche Methode erscheint nicht unproblematisch, da sich Irena Turnau zufolge Ende des 18. Jahrhunderts in der Adelsrepublik regionale Trachten herauszubilden begannen.¹⁸⁴ Inwieweit diese Beobachtung auch für das Großfürstentum zutrifft, geht aus ihrer Darstellung allerdings nicht hervor. Turnau belässt es bei der Feststellung, die einzige nichtpolnische Ethnie der Adelsrepublik, welche aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes eindeutig zu identifizieren war, seien die Juden gewesen. Litauer, Weißrussen und Ukrainer hätten eine bäuerliche Standestracht getragen, die über die soziale und nicht die ethnische Zugehörigkeit Auskunft gegeben hätte.¹⁸⁵ Gleichwohl lassen sich Unterschiede innerhalb der ostslavischen Siedlungsgebiete der Adelsrepublik nachweisen. So fand in Weißrussland vor allem ungebleichtes Leinen Verwendung, in der Ukraine farbige Wollstoffe. Traten hier durch Klima und Boden bedingte Unterschiede in der bäuerlichen Wirtschaftsweise zutage, erklären sich Abweichungen in der Kleidung der Oberschicht durch unterschiedliche kulturelle Einflüsse. Bedingt durch die geografische Nähe nahm die ukrainische Adelstracht stärker türkische und tatarische Anregungen auf, während sich die weißrussische Szlachta spätestens seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts ausschließlich an der polnischen Mode des Sarmatismus ori-

¹⁸¹ Strykowski, *Kronika*, S. 341: *Lituanico ritu instructa, Litewskim albo Kozackim stroju*.

¹⁸² Turnau, *History of dress*, S. 114; *Matušakaitė, Apranga XVI–XVIII a.*

¹⁸³ Ulaščik, *Odežda belorusov*.

¹⁸⁴ Turnau, *Ubiór narodowy*, S. 131.

¹⁸⁵ Ebenda, S. 149 f.

enterte.¹⁸⁶ Gewisse Gemeinsamkeiten mit den Standesgenossen im Moskauer Staat blieben allerdings erhalten, welche noch stärker offenbar in der Tracht der Städter ausgeprägt waren.¹⁸⁷

Was die Wahrnehmung Litauens in der Reiseliteratur anbelangt,¹⁸⁸ so differierte sie nicht zuletzt in Abhängigkeit von der Herkunft des Autors. Während Franzosen und Italiener Litauen überwiegend als Teil der Doppelmonarchie wahrnahmen,¹⁸⁹ bewiesen Reisende aus den Nachbarländern meist mehr Gespür und Interesse für Besonderheiten des Großfürstentums. Sie nahmen Unterschiede wahr – ob sie nun von Norden die Grenze überschritten wie der Livländer Schulz in der Teilungszeit¹⁹⁰ oder von Osten wie Petr A. Tolstoj (1645-1729), der Vertraute Peters des Großen, ein Jahrhundert zuvor.¹⁹¹ Ähnliches gilt für länger ansässige Fremde aus dem Westen wie Bernard Connor (1666–1698). Der Leibarzt Johann Sobieskis gab nicht nur persönliche Eindrücke wieder, wenn er etwa feststellte, dass *die Littauischen edelleute mehrentheils viel höfflicher / geschickter / hurtiger und angenehmer in gesellschaft sind / als die Polen*,¹⁹² sondern bemühte sich auch um eine allgemeine Einschätzung des Landes. Er griff dabei auf Erfahrungen seiner Heimat zurück, wenn er folgendes Resümee zog:

*Das groß-hertzogthum Littauen / so von denen einwohnern Litwa genennt wird / ist zwar dem König in Polen unterworffen / gleichwie Schottland dem König in Engelland; allein das darinnen wohnende volck ist eine von denen Polen gantz unterschiedene nation / allermassen sie andere gebräuche / eine andere mund-art / wie auch besondere privilegien haben / ob sie schon beyderseits nur mit einem reichs-rathe versehen sind.*¹⁹³

¹⁸⁶ Turnau, *History of dress*, S. 121 f.; dort auch Vorüberlegungen zum Problem einer regionalen jüdischen Tracht. Hierzu genauer, mit zahlreichen Beobachtungen zu charakteristischen Details in der Kleidung litauischer Juden Somogyi, Schejnen und die Prosten.

¹⁸⁷ Turnau, *History of dress*, S. 119 f. Zu orientalischen Einflüssen auch im Großfürstentum Litauen vgl. Martinaitienė, Kontušo juostos.

¹⁸⁸ Von Interesse durch die Erschließung von Quellenmaterial, aus dem ausgiebig zitiert wird: Jasnowski, *Between the Baltic and the Black Sea*, zu Litauen speziell S. 19-22.

¹⁸⁹ Kamuntavičius, *Memoirs*; ders., *Lietuvos įvaizdžio stereotipai*.

¹⁹⁰ Schulz, *Reise eines Liefländers*, S. 71: *Sobald man über die Lithauische Gränze ist, und in das eigentliche Polen eintritt, zeigen sich schon keine [sic] Unterschiede, die es ankündigen, daß man sich unter einer anderen Nation befindet. Nicht minder, als die Sprache, kündigen es auch andere äußere Umstände an. Schon die Tracht zeigt manche Verschiedenheit.*

¹⁹¹ Vgl. *Putešestvie stol'nika P.A. Tolstogo*, dessen besonderes Augenmerk den konfessionellen Verhältnissen galt.

¹⁹² Connor, *Beschreibung*, S. 389.

¹⁹³ Ebenda, S. 345.